

Der Remsthal-Bote.

Amts- & Intelligenz-Blatt für den Oberamtsbezirk Waiblingen.

Erscheint wöchentlich 4 mal: Dienstag, Donnerstag, Freitag und Samstag. Preis: vierteljährlich in Waiblingen bei der Expedition 92 Pfg. frei ins Haus geliefert 1 Mark. Durch die Post bezogen: im Oberamtsbezirk Waiblingen 1 Mark 20 Pfg. außerhalb des Oberamtsbezirks 1 Mark 40 Pfg. Circulationsgebühr in Waiblingen und den Amtsbezirken für die dreispaltige Garnanzzeile ober deren Raum 6 Pfg., auswärts 9 Pfg. Bei Annoncen, welche nach Schluß des Blattes noch Aufnahme finden sollen, wird für die dreispaltige Zeile 10 Pfg. berechnet.

Nro. 20.

40. Jahrgang.

Freitag den 7. Februar 1879

Öffentliche Bekanntmachungen.

Waiblingen.

Die Schultheißenämter

welche den in dem Erlaß vom 8. v. Mts., Amtsblatt Nr. 3, verlangten Bericht, betr. Arbeitsbücher, noch nicht erstattet haben, werden an dessen Einsendung binnen 3 Tagen bei Wartbotenvermeidung erinnert.

Am 6. Febr. 1879.

R. Oberamt:
Schüler.

Waiblingen.

Liegenschafts-Verkauf.

Aus der Verlassenschaft des † Jakob Goldan, gewes. Reserwirths und Vorkaufers dahier, wird die vorstehende Liegenschaft am

Montag den 17. Februar d. Js.

Nachmittags 3 Uhr

auf dem hiesigen Rathhaus im öffentlichen Aufstreich zum Verkauf gebracht, nämlich:

1 Nr 7 M. Ein Stock, gut eingerichtetes Wohnhaus, enthaltend: 1 gewölbten Keller, im Parterre: 2 Wirthschaftszimmer, 1 Küche, und 1 Magazin, im 1. Stock: 4 Zimmer, und auf der Bühne: verschiedene Kammern,



— 43 M. Ein Hausbau mit neu eingerichtetem geräumigen Laden mit Schaufenster,

— 99 M. Hofraum und Kellerhals, und ferner $\frac{3}{4}$ tel an

— 78 M. Hinterhaus mit 2 kleineren Wohnungen, und 2 gewölbten Kellern sowie

— 18 M. Stall,

— 89 M. Hofraum.

— 11 M. dto.

4 Nr 45 M. beim sog. Fellbacher Thor, an der Hauptstraße.

Auf diesem Anwesen wurde bisher Wirthschaft und Vorkauf mit gutem Erfolg betrieben.

11 Nr 29 M. Acker auf dem Pflaster, neben Carl Wahler beiderseits,

8 Nr 53 M. Acker in den Schippertsäckern, neben Gottfried Burthardtsmaier und Wundarzt Steinles We.

34 Nr 24 M. Baumgut im Mäurach, neben G. Imm. Kappmann und Sattler Kreischaier.

Zu diesem Verkaufe werden die Liebhaber mit dem Bemerken eingeladen, daß inzwischen mit dem Pflger Herrn Gemeinderath Rinker vorbehaltlich dieser Aufstreicherverhandlung, Käufe abgeschlossen werden können.

Den 3. Februar 1879.

Stadtschultheißenamt,
Schel.

Privat-Anzeigen.

Geschäftseröffnung & Empfehlung.

Unterzeichneter erlaubt sich dem hiesigen und auswärtigen Publikum die ergebene Anzeige zu machen, daß er sich als **Seckler & Kappnenmacher** hier niedergelassen hat und empfiehlt alle in sein Fach einschlagenden Artikel als:

Kappen, Hosenträger, Bandagen, Portemonnaies, Schlips, Cravatten und Hemdkragen

aufs billigste und bittet höflichst um geneigte Abnahme.

Großheppach den 3. Febr. 1879.

Hochachtungsvollst

G. Kapphan, Seckler.

Bestellungen sowie Reparaturen werden aufs schnellste und pünktlichste ausgeführt von

Obigem.

Waiblingen.

Rißfelle

werden gekauft bei

Eduard Wisnann,
Handschuhfabrikant.

Beinste in.

Unterzeichnete verkauft am

Mittwoch den 12. Februar

Mittags 12 Uhr

zwei junge

Rühe,

die eine mit dem Kalb die andere großträchtig.

Jakob Unger, Wittwe.

Waiblingen.



wozu freundlichst einladet:

Korn z. neuen Bahnhof.

Mein Bureau

befindet sich jetzt

Eberhardsstraße Nr. 65 3 Tr.

vis a vis dem früheren

Petersburger Hof.

Stuttgart den 1. Febr. 1879.

Rechtsanwalt **Muer.**

Ludwigsburg.

E. H. Capitalien

gegen gute Pfandsicherheit wovon die Hälfte in Gütern bestehen muß, können fortwährend beschafft werden. Ebenso vermitteln den An- und Verkauf von Gebäuden und Liegenschaften aller Art.

Ed. Sailer,
Kirchstraße 3.

Waiblingen.

Es sucht jemand $\frac{1}{2}$ bis 1 Morgen

Acker

in die Brach kommend, und $\frac{1}{2}$ Mrg. im Haberfeld zu pachten.

Wer? sagt die Redaktion.

Eingetragenes

Eingetragenes



Ackermann's

Nähmaschinen-Faden.



Fabrikzeichen.

Fabrikzeichen.

Nachdem wir uns von der vorzüglichen Qualität des Nähmaschinenfadens von C. Ackermann & Cie., Heilbronn, durch selbst angestellte Versuche auf unsern Maschinen überzeugt haben, können wir denselben in Qualität den besten englischen Fabrikaten als vollständig ebenbürtig bezeichnen. Im Interesse deutschen Gewerbfleisses geben wir gerne dieses Zeugniß ab und bitten, sich von der Richtigkeit unserer Aussagen zu überzeugen.

- | | | |
|------------------------------|-----------------------------|------------------------------------|
| Schopf-Fenchel in Heilbronn. | Ang. Schweizer in Ulm. | Ginthum & Daub in Heidelberg. |
| B. Wollensak „ Ravensburg. | F. L. Runge „ Nürnberg. | J. H. Ehrismann „ Mühlhausen i. E. |
| Rob. Kreuzer „ Stuttgart. | August Mappes „ Heidelberg. | H. Gnahn „ Strassburg i. E. |

Das „Württ. Gewerbeblatt“ Nr. 51 vom 22. Dezember 1873 schreibt hierüber wie folgt:

„Von der Fabrik von C. Ackermann und Cie. in Heilbronn erfahren wir, daß sie wegen einer übrigens als berechtigt anerkannten Ähnlichkeit ihres Fabrikzeichens mit einem erst nach ihnen in Deutschland angemeldeten englischen Fabrikzeichen eine ganz selbständige, neue Marke (Krauskopf und Schlüssel) für ihre Erzeugnisse angenommen hat. Im Vertrauen auf die erprobten Qualitäten, die sie liefert, geht die Fabrik von der richtigen Ansicht aus, daß es nicht nötig ist, ein gutes Fabrikat mit fremder Marke zu bezeichnen, daß es vielmehr Ehrensache des deutschen Fabrikanten ist, sein Fabrikat mit eigenem Zeichen und als deutsches deutlich erkennbar in den Handel zu bringen; die Fabrik ist überzeugt, daß dadurch am Besten beim Publikum der Glauben an die deutschen Erzeugnisse gehoben und die bis jetzt noch bestehende Vorliebe für die ausländischen Marken nach und nach ausgerottet wird, und auch wir theilen diese Ueberzeugung. Wir können daher nicht umhin, dieses lobenswerthe, der einheimischen Industrie zur Ehre gereichende Vorgehen der Herren C. Ackermann und Cie. hiedurch rühmend hervorzuheben, mit dem Wunsche, daß ihm besonders Seitens des Publikums allseitige Unterstützung zu Theil werden möge.“

Die Loose der Abonnenten werden auf Wunsch unentgeltlich in den Beziehungen bis Ende 1878 nachgeschickt.

„Allgemeines Börsen- und Verloosungsblatt“

erscheint allwöchentlich und enthält die Verloosungen der in deutschem Besitze befindlichen Effecten- und Loosergattungen, ausführliche Coursberichte verschiedener Börsen und alle wichtigeren finanziellen Nachrichten. Anfragen von Abonnenten werden unter der Rubrik „Briefkasten“ unentgeltlich beantwortet. Sämmtliche Postanstalten nehmen Abonnements gegen Erlag von nur **Einer Mark halbjährlich** entgegen. — **Probeflättchen** werden auf Verlangen franco und gratis durch den Herausgeber **S. Michelbacher in Augsburg** versendet.

Bösartige Knochen- und Fußgeschwüre, nasse und trockene Fiechten, Salzfluß u. offene Wunden jeder Art werden sicher geheilt durch das berühmte **Schrader'sche Pflaster** (Indian-Pflaster). P. 3 D. Apoth. Schrader, Feuerbach-Stuttgart.



Von **Endersbach** nach **Waiblingen** ist ein **Pferdesteppich** verloren gegangen.

Der redliche Finder wolle denselben gegen Belohnung abgeben im Gasthaus z. **Röhle** in **Endersbach**.

Schrader's Weiße Lebensessenz

ist das vorzüglichste aller diätetischen Hausmittel und sollte deshalb in keinem Hause fehlen. Pr. Fl. 1 M. allein acht von Apoth. **Schrader, Feuerbach**. Nach Gebrauch von zwei Gläser „weißer Lebensessenz“ bin ich von meinem langwierigen Magenleiden, wo alle Aerzte nicht helfen konnten, vollständig befreit worden, und verdient dieses Mittel der Oeffentlichkeit als Muster hingestellt zu werden. **Est aum.** In Waiblingen vorrätzig bei **C. F. Buch.** **Joh. Lattfelberger.**

Alle Unreinigkeiten des Teints, Sommerprossen Hautausschläge, Rösche des Gesichts, Mitesser u. werden sicher beseitigt durch die **Schrader'sche Pilonausse.** Dies selbe erfrischt die Haut und verschönert den Teint. Pr. Flac. 2 M. Apotheker Joh. Schrader, Feuerbach-Stuttgart.

Um ergrauten Haaren die ursprüngliche Farbe wieder zu geben, zur Erzielung eines **schönen Schraders'sche Colma** kräftigen Haars und Bartwuchses u. gegen das Ausfallen der Haare ist das beste Mittel. **Pr. Flac. 2 M.** Apoth. z. **Schrader, Feuerbach-Stuttgart.** **Vorrätzig bei C. F. Buch.**

(Eingefendet.)

An das Commando der Feuerwehr Waiblingen.

Man erlaubt sich das Commando der hiesigen Feuerwehr darauf aufmerksam zu machen, daß es durchaus nicht passend ist, wenn die uniformirten Abtheilungen in voller Ausrüstung einen Kameraden zu seiner letzten Ruhestätte begleiten.

Es wäre genügend und viel zweckentsprechender wenn bei einer derartigen Veranlassung die Mannschaften außer der Uniform und Helm, nur noch die Gurte umgeschulldt tragen würden.

In Stuttgart und in anderen Orten sieht man die Feuerwehr zu einer Beerdigung gewiß nicht wie hier mit Bichel, Beil, Hammer und Seil, als gieng es zu einer Probe, ausrücken.

Telegramme.

Petersburg, 4. Februar. Offizielles Telegramm aus **Astrachan** vom 3. d.: In **Wellianka** und Umgegend sind keine Pestfranke, in **Selitrennoje** und den benachbarten Höfen 6 Kranke (darunter 2 neu Erkrankte) und 2 Gestorbene. Die Epidemie bleibt noch immer in den durch Quarantäne abgesperrten Bezirken lokalisiert. In **Tschernijarsk** erkrankte eine Person an typhusartigen Erscheinungen, befindet sich aber auf dem Wege der Besserung. Die Epidemie läßt an Heftigkeit nach. Der Thermometer zeigt 10 Gr. Kälte.

Petersburg, 4. Februar. Nach der „Agence russe“ wären bezüglich der türkisch-russischen Friedensverhandlungen bereits Festsetzungen erfolgt über den Termin der Entschädigungszahlungen für den Unterhalt der Gefangenen und über den Zeitpunkt der Räumung, welches beides nach der Ratifikation des Vertrages und der Abtretung von

Bodgorizza und Spuz an Montenegro erfolgen solle. Neue Schwierigkeiten in den Verhandlungen seien nicht eingetreten.

Pest, 4. Febr. (Unterhaus) Auf Ersuchen Tisza's, welcher auf die Verordnungen betreffs Quarantäne und Waaren-Einfuhr aus Rußland hinwies, wurde beschlossen, den Antrag Simonj's auf Errichtung von Grenzkordons von der Tagesordnung abzusetzen. Jay meldete eine Interpellation an den Handelsminister bezüglich Störung des orientalischen Handels durch die Maßregeln gegen die Pest an. — Die „Pester Korresp.“ ist ermächtigt, die heutigen Mittheilungen des „Egyetertes“ über das neue Anlehen, wonach der Finanzminister den effektiven Sachverhalt vor dem Ausschusse in Dunkel gehüllt und dem Consortium erklärt hätte, daß er in provisorische Finanzoperationen zwar eingehen wolle, aber die kurzfristige Uebernahme der Obligationen verweigere, als durchaus erfunden zu bezeichnen.

Wien, 4. Febr. Das Abgeordnetenhaus setzte seine Beratungen bis zur Ernennung des definitiven Ministeriums aus. — Das „Fremdenbl.“ vernimmt, Graf Taaffe habe die Neubildung eines Kabinetts energisch in die Hand genommen und mit Rechbauer, Graf Cororini und Plener konferirt. — Die „Presse“ erfährt, die österreichische Regierung habe Vorsorge getroffen, daß dem Gesundheitszustande in Konstantinopel die vollste Aufmerksamkeit geschenkt werde. Ein österreichischer Arzt sei mit der Mission betraut, jeden Fall einer Infektionskrankheit zu studiren und hierüber zu berichten. — Die amtliche „Wiener Ztg.“ vom Dienstag veröffentlicht eine Rundmachung des Ministeriums vom 2. d., betr. die Bedingungen, unter denen Reisenden aus Rußland und deren Effekten der Uebertritt über die Grenze zu gestatten ist.

London, 4. Februar. Gestern fand ein Kabinettsrath statt. Carl Darnmouth ist zum Kontrolleur des Haushalts der Königin ernannt worden. — „Standard“ meldet aus Harzarpir vom 3.: Jakob Khan zieht rings um Kabul die Trümmer der Streitkräfte zusammen, welche früher in Herat, Kandahar, dem Kurum- und dem Rhyber-Passe standen. — Die „Times“ enthält ein Telegramm aus Lahore vom 4. d. mit einer Depesche aus Dschellalabad, welche meldet, daß in Kabul der Bürgerkrieg ausgebrochen sei, Jakob Khan den Chandol genannten Stadttheil Kabuls bombardiere und eine große Anzahl Afghanan-Häuptlinge mit Familie die Stadt verlassen haben.

Konstantinopel, 3. Febr. Vier frühere Großvezire wurden zu Generalgouverneuren ernannt. Um Aufklärungen wegen eines in Brevesa auf ein griechisches Boot abgeseuerten Kanonenschusses angegangen, hat die Pforte dem französischen Botschafter erklärt, daß es ein blinder Schuß gewesen sei, welcher das Boot vor der Annäherung an Torpedos warnen sollte.

Konstantinopel, 4. Februar. Die Pforte hat beglaubigte Informationen erhalten, nach welchen die Russen fortfahren, bedeutende Truppenmassen bei Adrianopel zu konzentriren und letztere Stadt stark zu befestigen. Gestern hat nach einer Konferenz zwischen dem Grafen Zichy und Karatheodory Pascha eine neue Zusammenkunft der russischen und türkischen Friedensbevollmächtigten stattgefunden. Der Abschluß des Friedens wird noch immer durch Detailfragen verzögert. Der Friedensvertrag wird den offiziellen Titel führen: „Vertrag, welcher die durch den Berliner Vertrag nicht erledigten Fragen regelt.“ — Die Pforte entsandte den Quarantänearzt Gobiadis zur Berichterstattung nach Astrachan. Die Beschlüsse der Wiener Kommission wurden der Pforte amtlich mitgetheilt. Auch die serbische Regierung hat bereits Schritte gethan, sich den vereinbarten Maßregeln anzuschließen. (Pol. Korv.)

Württemberg

Esslingen, 4. Febr. Seit letzten Donnerstag fehlte Hilfsrichter G. beim hiesigen Königl. Oberamtsgericht. Gestern Vormittag traf ein Telegramm ein, daß derselbe sich in der Nähe von Asperg erschossen habe und dort aufgefunden wurde. Der Unglückliche war als tüchtiger Beamter geschätzt und wird sein Schritt allgemein bedauert.

Uhningen, U. Böblingen, 4. Febr. Gestern Vormittag wurde, dem „Böbl. B.“ zufolge, im Wald ein Mann aus Gärtringen todt aufgefunden. Derselbe war beim Sammeln von Tannenzapfen verunglückt, indem er von einem Baume herabfiel und bald darauf starb.

Ulm, 3. Febr. Die von Dr. Dull gegen das Urtheil der hiesigen Strafkammer erhobene Nichtigkeitsbeschwerde ist, wie die „U. S.“ schreibt, vom R. Kassationshofe verworfen worden, jenes Urtheil somit rechtskräftig.

Münchingen, 4. Febr. In den letzten Tagen hatte ein Gutspächter in der Nähe dadurch großen Verlust, daß zwei Ochsen, welche angebunden im Stall standen, mit den Ketten durcheinanderkamen und nicht mehr los konnten. Versuche die Ketten loszumachen und zu durchhauen blieben vergebens und wurden so die beiden werthvollen Thiere erdroffelt.

Deutsches Reich.

— In der deutschen Reichs-Druckerei werden gegenwärtig interessante Versuche mit einer Seznamaschine veranstaltet. Der Erfinder, ein Fabrikant aus Brüssel, hat die Maschine, welche trefflich arbeiten soll, selbst aufgestellt. Zu ihrer Bedienung sind zwei Mann erforderlich; der eine setzt mit den Füßen den Mechanismus in Bewegung und bewirkt zugleich mit den Händen durch Drücken auf die einzelnen Tasten einer Art Klaviatur das Vorspringen der Lettern und Spalten, welche sich in einer langen Reihe selbst zum Satz ordnen, während der andere von dieser Reihe die einzelnen Zeilen abhebt und die Spalten zusammenstellt. Man darf auf das Ergebnis der Prüfung gespannt sein, da alle die zahlreichen bisher erprobten Maschinen in der Praxis sich nicht bewährt haben.

Frankreich.

— Der „Figaro“ erzählt: „Einen Augenblick vor dem Vortrag des Briefes des Marschalls in der Kammer war die Rede davon, eine Dotation für ihn zu verlangen. Der Marschall erhob lebhaften Einspruch und meinte, dieses würde eine Schmach für ihn sein.“ Den Marschall kostete seine Präsidentschaft viel Geld, namentlich der 16. Mai, bei welcher Gelegenheit er die Kosten für seine Reisen u. s. w. aus eigener Kasse bestritt und einen ziemlich großen Theil seines Vermögens zusetzte.

Rußland.

— Der russische „Regierungs-Anzeiger“ veröffentlicht zwei Telegramme des Generalgouverneurs Viron Frederiks aus Irkutsk an das Ministerium des Innern. Das erste datirt vom 25. Januar und lautet: „Als ich die Nachricht erhielt, daß das schwedische Schiff „Vega“ mit Nordenskjöld beim Ostkap vom Eise eingeschlossen sei, forderte ich den Gouverneur von Irkutsk auf, aus Nishnetoljmsk Tungusen mit Rennthieren abzuschicken, um Hilfe zu leisten und in der ganzen Küstengegend von dem Unglücksfall Kunde zu geben, unter Androhung der Bestrafung für jede Gewaltthat an den Verunglückten; den Gouverneur des Küstengebietes ersuchte ich gleichzeitig, aus der Anadir-Bucht Tungusen mit Rennthieren abzusenden. Da ich aber befürchtete, daß die Sendlinge nicht rechtzeitig an dem bezeichneten Punkte eintreffen würden, weil er von den Orten der Absendung sehr entfernt liegt und das Terrain schwer passierbar ist, so hat ich den Dirigirenden des Marine-Ministeriums telegraphisch, ob es nicht möglich wäre, mit Beginn des Frühlings eines der Schiffe vom Geschwader des Stillen Oceans in die Behringstraße abgehen zu lassen, um über das Schicksal der „Vega“ Erkundigungen einzuziehen und, wenn nöthig, der Mannschaft Hilfe zu bringen, welche sich im Nothfalle wahrscheinlich über das Eis zum Ostkap zu retten suchen wird, wo sich ein Eskultschendorf befindet.“ In dem zweiten Telegramm heißt es: „Sibirjalow telegraphirt mir aus Zürich, daß der Dampfer des Herrn Bennet sich von San Francisco aus in die Behringstraße aufmachen wird, sobald die Schifffahrt begonnen werden kann, um Nordenskjöld Hilfe zu bringen, und die Absendung eines Dampfers aus Nikolajewsk somit unnöthig ist.“

Türkei.

— Aus Arabien weiß die Pol. Korv. zu melden, daß eine türkische Karawane, welche Geschenke des Sultans für die heilige Stadt mit sich führte, von den aufständischen Arabern im Hedschas angegriffen worden sei und 600 Pilger verloren habe. Der Führer der Karawane, Fzzet Pascha, habe, um sich zu rächen, in Medina einige Scheiks verhaften lassen, die mit den Häuptlingen des Stammes, der den Angriff unternahm, verwandt seien, und diese Vergeltungsmaßregel habe den Aufruhr erst recht angefaßt. Man glaube allgemein, daß Arabien nunmehr für die Türkei verloren sein werde. Diese Annahme scheint doch sehr übertrieben zu sein.

— **Gannstatt.** (Zither-Concert.) Herr Zitherlehrer Sturm gab am Samstag Abend im Saale des Gasthofs zum Bären unter Mitwirkung auswärtiger Kräfte und einiger seiner Schüler ein überaus gelungenes und von mehr als 200 Zuhörern besuchtes Concert. Die Zither kommt neuerdings in Concerten mehr und mehr in Aufnahme und bürgert sich auch in den Familien immer mehr ein. Auch das Samstags-Concert des Herrn Sturm wird nicht verfehlen, diesem neue Schüler zuzuführen, insbesondere da seine beiden mitwirkenden Jünglinge Beweise von einer tüchtigen Schule gaben. Herr Sturm hatte in einem reizenden Stücke „der Sennerin Heimkehr von der Alm“ die ersten Stimmen seinen Jünglingen übertragen und in Gemeinschaft mit ihrem Lehrer wußten die jugendlichen Spieler das gespannt aufmerkende Auditorium zu rauschendem Beifall hinzureißen. In dem „Traum der Rose“ und dem Solo „Gebet einer Jungfrau“, ferner in dem „Schwanengesang“ aus R. Wagners Lohengrin errang der Concertgeber selbst großartige Erfolge; der Beifall wollte nimmer verstummen. Der Beifall, der den Künstlern wurde, sprach deutlich aus, daß die Aufmerksamkeit bis zum Ende gleich groß war. Herr Sturm hat in diesem Concert, ohne es zu beabsichtigen, eine wirkungsvolle Reclame gemacht: er hat sich als Künstler auf seinem Instrument gezeigt und zugleich bewiesen, daß er ein guter Lehrer ist. Möge er ferner noch recht viele Erfolge erringen.

— Einen Triumph der deutschen Industrie über die des Auslandes haben wir in den von Herrn V. H. Böffler in Frankfurt a. M. erfundenen patentirten Sicherheitsvorhängeschloßern zu begrüßen.

Diese ebenso einfache als sinnreiche Erfindung macht in der That Alles überflüssig, was man in dieser Beziehung bisher aus England und Amerika zu beziehen pflegte. Billigkeit, Dauerhaftigkeit, Zuverlässigkeit in jedem einzelnen dieser Punkte ist das Böffler'sche Sicherheitsvorhängeschloß anderen ähnlichen Erfindungen weit überlegen. Zwar ähnelt es in seiner äußeren Gestalt den gewöhnlichen Vorhängeschloßern, allein die innere Mechanik ist eine total andere, sie ist keinem Schlüssel zugänglich und nur durch einen ausgezählten Zapfen verschließbar, dessen complicirte Form ohne Vorlage des Originals gar nicht ausfindig zu machen und dann durch keinen Dietrich zu ersetzen ist. Dabei läßt diese Zapfenform eine solche Menge von Variationen zu, daß kaum 2 Schloßer mit ganz gleichem Schließel gefunden werden, ein Umstand, der die Sicherheit noch bedeutend erhöht. Im Uebrigen kann man Böffler's patentirte Sicherheitsvorhängeschloßer in verschiedenen Größen in fast allen Eisenwaarenhandlungen haben und so allen möglichen Behältern anpassen.

Schon für 1 Mark kann man sich in den Besitz eines solchen Schloßes setzen, das bald in jeder Haushaltung als ein unentbehrlicher Gegenstand zu finden sein wird.

— Wir machen unsere Leser auf das in unserm heutigen Blatte enthaltene Inserat, das Erscheinen des „Allgem. Börsen- und Verloosungsblattes“ betreffend, besonders aufmerksam, da wir im Interesse unserer Leser dem Blatte eine möglichst große Verbreitung wünschen. Der Herausgeber, selbst Fachmann, läßt es sich angelegen sein dem bestehenden Mangel eines Blattes, das in gedrängter Uebersicht alle den Besitzer von Werthpapieren interessirenden Nachrichten bringt, abzuhelfen. Hauptsächlich wird das genannte Organ sein Augenmerk auf eine möglichst reichhaltige Mittheilung von Verloosungen aller Effecten, und Loosgeattungen richten und es kann dem Besitzer solcher Papiere nur bringen gerathen werden, sich des Blattes zur Information jeweiliger stattfindenden Verloosungen zu bedienen. Nur auf diese Weise ist es ihm möglich, einem etwaigen Verluste zu entgehen, der ihm durch die Unkenntniß der eingetretenen Entwerfung eines seiner Effecten erwachsen würde. Das Blatt bietet den Abonnenten außerdem den Vortheil mehrerer in demselben enthaltenen Coursberichte, sowie einer Rubrik „Briefkasten“, unter welcher alle eingehenden Anfragen von Abonnenten beantwortet werden. Der Abonnementspreis wurde vom Herausgeber so niedrig normirt, daß es Jedem möglich ist, auf dasselbe zu abonniren; er beläuft sich in Anbetracht seines reichen Inhaltes auf den gewiß geringfügigen Betrag von nur M. 1 halbjährlich.

Klein Riddy,
Novelle von Dr. S. Rosenberg.
(Fortsetzung.)

Endlich war die langgedehnte, schnurgerade Straße durchgemessen und nun erst, am Thore, zeigte sich ein zweites Menschenangeßicht, ein alter rothnasiger Thormart, der, seine Pfeife schmauchend, mit übergeschlagenen Beinen auf einer Bank saß und gedankenlos ins Leere starrte. Doch hob er, als der Schatten des Fremden auf sein Gesichtsfeld fiel, langsam das borstige Haupt und brummte etwas in den grauen Schnurrbart, das man zur Noth für einen Gruß konnte gelten lassen. Hugo nahm es dafür und dankte mit Freundlichkeit. Zwei weitere Schritte noch, und er stand vor dem Thore, gleich mitten im Grünen.

Der Schatten breitästiger Kastanien, die den wohlgepflegten Fußpfad begleiteten, lockte zu behaglichem Schlendern. Ein Wasser besäumte zur Rechten den Weg und mehrte die Kühle, zur Linken erfreute das Auge ein grüner Wiesensreif, von dem sich malerisch das Grau der verwitterten Mauer hob, die ihn drüben begrenzte. Ueber das Wasser herüber grüßte melancholisch die Ruhestätte der Todten, mit Kreuzen und Steinen übersät, doch tröstlich umrauscht von Baumezgrün und umfungen von den Aufstrebungsliedern der besiedelten Frühlingsboten. Jetzt schwenkte die Mauer energisch zur Linken, der ebene Pfad verlor sich in abwärts führende Stufen, Gebüsch trat von beiden Seiten heran, das behagliche Schlendern wurde zum Laufen, das den Augen keine Zeit zum Schönen mehr ließ; ein Denkmal huschte vorüber, ein grüner Wiesergrund that sich auf und verschwand, Brausen und Rauschen, wie von stürzenden Wassern erklang, und nun that ein liebliches Bild vor dem entzückten Blicke sich auf, in engem Rahmen zwar, doch darum nicht minder schön.

In senkrechttem Sturze brauste der Fluß, der oben den Weg so ruhig begleitet, sich in die Tiefe hinab, die ganze Breite des tiefeingeprengten Bettes erfüllend. Wie ein Riesenvorhang aus flüssigem Silber schloß er die Aussicht nach vorn, während zur Rechten und Linken gewaltige Felswände, steilaufstrebend, den Blick begränzten. Rankendes Grün durchflocht hier und da das rothe Gestein, und der blitzende Funkenregen des aufstiebenden Wassers hauchte seine Kühle bis zu der leichtgeschwungenen Brücke, dem Standort des Beschauers.

Mit Mühe riß sich Hugo endlich los vom Anblicke des reizenden Bildes und schritt, nunmehr auf dem anderen Ufer des vom Sturze noch zitternden Flüsschens, den breiter werdenden Pfad entlang. Die Felswand zur Rechten gab ihm, allmählig verlaufend, noch kurze Zeit das Geleite, dann that sich ein breites Thal vor ihm auf, durch das in trägem Laufe ein größerer Fluß sein gelbliches Wasser wälzte, der die tanzenden Wellen des kleineren Gesellen gierig alsbald verschlang. Hinan und hinab den Fluß behnten sich lechende Wiesen von blühenden Obstbäumen und zierlich von reinlichen Wegen durchumrahmt. Den Fluß zur Rechten, das Wiesengrün zur Linken, das drüben sonnige Gärten, und weiter hin wieder die wohlherhaltenden Reste der altersgrauen Mauer begrenzten, schritt Hugo langsam dahin. Auch hier Alles tobeseinsam, kein menschliches Wesen, soweit das Auge reichte.

Doch halt! Dort um eine Biegung des Weges kam es ja in langen Reih'n gezogen! Eine Schaar von Knaben und angehenden Jünglingen, in ärmlicher Tracht, hier und da eine blaue oder grüne, seltsam verschossene Mütze unter dem Dunkel der übrigen, ein Schülerhaufen gewiß, der den herrlichen Tag zu einem Ausfluge ins Freie benutzte. Langsam kamen sie näher; aber was waren das für Schülergestalten? Wo war die überschäumende Jugendlust, wo der lachende Blick wuthwilliger Augen, die strotzende Frische der Gesundheit, das in tausend Thorheiten sich Luft machende Kraftgefühl? Je zwei und zwei gestellt zogen sie vorüber, die Blicke gesenkt, die Stimmen zum Flüstern gedimmt, kränkliche Blässe auf den hegen Gesichtern, die von mancher Entbehrung hier und da wohl auch von heimlichen Lasten erzählten, scheu blickten, wie eine Ströflingschaar, die von Bewaffneten zur Arbeit geführt wird. Lange sah Hugo ihnen nach, bis er kopfschüttelnd endlich weiter ging. Er erinnerte sich dunkel, von einer Anstalt gehört zu haben, die hier am Orte sein sollte; unglückliche Knaben, die fremder oder eigener Wille zu Priestern bestimmte, erhielten während der Schuljahre Pflege und Obdach darin. Wenn Jene die Insassen der Anstalt waren — armes Volk, in welche Hände fiel dann dereinst die Sorge für Deine Seele! (Fortf. folgt.)

Frankfurter Gold-Kurs
vom 2. Februar 1879.

	Rmk.	Pf.
Holländische fl. 10-Stücke	16	65
Dukaten	9	51—56
20-Franken-Stücke	16	16—20

➔ Siezu eine Beilage. ➔

Beilage zum „Remsthalboten“.

Amts- & Intelligenz-Blatt für den Oberamts-Bezirk Waiblingen.

Nro. 20.

40. Jahrgang.

Freitag den 7. Februar 1879.

Amtliche Bekanntmachungen.
Waiblingen.

Bekanntmachung

orts- und feldpolizeilicher Vorschriften für den Stadtbezirk Waiblingen.

Nachstehende vom Stadtschultheißenamt neu entworfenen vom Gemeinderath genehmigten und vom R. Oberamt geprüften und für vollziehbar erklärten orts- und feldpolizeilichen Vorschriften für den Stadtbezirk Waiblingen werden mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß Verfehlungen dagegen vom Stadtschultheißenamt oder vom Gemeinderath mit einer Strafe bis zu 12 bezw. bis zu 24 M. werden gerügt werden.

Den 25. Januar 1879.

I. Störung der öffentlichen Ruhe und Anzug.

(§. 360. Nr. 11. des R.-St.-G.-B.)

- 1) Zu jeder Zeit sind ungebührliches Singen, Schreien, Schimpfen, Lärmen, Händel, Schlägereien, sowie Alles, wodurch in sonstiger ungebührlicher Weise ruhestörender Lärm erregt wird, untersagt.
- 2) Wer durch Trunkenheit auf der Straße Aergerniß erregt, wird bestraft.
- 3) Von Concerten, Reunionen und andern Musikproduktionen, mögen sie von hiesigen, oder von auswärtigen Personen öffentlich, oder vor geschlossener Gesellschaft abgehalten werden, ist Anzeige bei dem Stadtschultheißenamt zu machen, und für deren Erstattung der Wirth verantwortlich, in dessen Lokalitäten die Produktion stattfindet.
- 4) Tanzlehrer haben vor Beginn ihrer Tanzstunden dem Stadtschultheißenamt die Tage und Stunde sowie Lokale, in denen dieselben abgehalten werden, anzuzeigen und hierbei die Zahl und Art der beabsichtigten außerordentlichen Veranstaltungen, anzugeben.
Zu öffentl. Tanzmusik jeder Art, seien sie von geschlossenen Gesellschaften, oder mit allgemeinem Zutritt veranstaltet, ist rechtzeitig polizeiliche Erlaubniß einzuholen, wobei gleichzeitig die Stunde festgesetzt wird, zu der solche ihr Ende zu nehmen haben.

- 5) In den Wirthschaften und Wirthschaftsgärten (Regelbahnen) hat Nachts nach 11 Uhr jedes Singen, Musiciren und Lärmen (Regeln) aufzuhören.

Ungeeigneter Lärmen wird auch vor dieser Stunde nicht geduldet.

Bei besonderen Anlässen kann vom Stadtschultheißenamt die Erlaubniß zum Singen u. auch über diese Stunde hinaus ertheilt werden.

- 6) Sämmtliche Wirthe sind dafür verantwortlich, daß in ihren Wirthschaftslokalitäten nicht ungebührlich gelärmt, noch nach 11 Uhr geunges oder musicirt (gefegelt) wird. Bei Zuwiderhandlungen sind sie von Strafe nur dann frei, wenn sie nachweisen, daß sie, was an ihnen lag, sich Mühe gaben, Ruhe und Ordnung herzustellen, und daß sie, wenn ihre Bemühung nicht ausreichte, Hülfe der Polizei requirirten, der sie die Ruhestörer namhaft zu machen haben.

Hiewegen bestrafte Wirthe haben für ihre Wirthschaft keine Polizeistundverlängerung mehr zu erwarten.

- 7) Der öffentliche Ausrufer darf während seines Rufes nicht gestört werden. Fuhrwerke haben während des Rufes anzuhalten.

II. Fremdenpolizeiliche Vorschriften.

Landespolizeistrafgesetz vom 27. Dez. 1871 Art. 15. §. 2, R. Verordnung vom 6. Aug. 1872 Ministerial-Verfügg. vom 27. Dez. 1872, Gesetz v. 17. April 1873 Art. 20 Abs. 3 Reg.-Bl. S. 109.)

- 1) Wirthe, welche Gäste beherbergen, sind verbunden, über die bei ihnen übernachtenden Personen die vorgeschriebenen fortlaufenden Verzeichnisse zu führen und dieselben oder Auszüge daraus regelmäßig alle 3 Tage und auch so oft es sonst verlangt wird, der Polizei vorzulegen.
- 2) Personen, welche im hiesigen Stadtbezirk (gleichwohl ob sie in demselben bürgerlich sind oder nicht) ihren selbstständigen Aufenthalt nehmen, sind verpflichtet, innerhalb 8 Tagen nach ihrem Einzug sich schriftlich oder mündlich beim Stadtschultheißenamt anzumelden, auch sich über ihre Staats- und Gemeindeangehörigkeit auszuweisen und über ihre sonstigen persönlichen und über ihre Familienverhältnisse die erforderliche Auskunft zu geben.

Stadtschultheißenamt.

- 3) Diejenigen, welche Wohnungen, Wohngelasse oder Schlafstellen vermieteten haben die Verpflichtung solche, welche sie in die Miete genommen, innerhalb 8 Tagen nach dem Einzuge der Ortspolizeibehörde anzuzeigen.
- 4) Dienstherrschaften und Gewerbeinhaber sind gehalten, den Eintritt neuer Dienstboten, Lehrlinge, Gehilfen oder Arbeiter innerhalb 8 Tagen nach dem Dienstantritte unter Uebergabe eines Heimathscheins der Ortspolizeibehörde anzuzeigen, und es wird ausdrücklich bemerkt, daß die Bezahlung des Krankenversicherungsbeitrags von dieser Anzeige nicht befreit.

Auf Grund des Art. 20 des Gesetzes vom 17. April 1873 zur Ausführung des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz (Reg.-Bl. S. 116) ist vom Gemeinderath die gleiche Verpflichtung hinsichtlich der Anzeige des Austritts angeordnet.

(Anmerkung: Zu den unter Pkt. 2, 3 und 4 verlangten Anzeigen sind besondere Formulare vorgeschrieben, welche wenn die Anmeldung schriftlich geschehen will, auf dem Rathhaus oder von den Polizeidienern zu haben sind. Mündliche Anmeldungen haben von den Betreffenden selbst und nicht durch Dritte zu geschehen.)

III. Friedhof-Ordnung.

(Landespolizeistr.-Ges. Art. 24.)

- 1) Die Einfassungen der Gräber von Erwachsenen müssen gleiche Länge und Breite haben und zwar müssen sie mit Einschluß der Steine oder des Zauns 2 m. 15 cm. lang und 1 m. breit sein.

Die Einfassungen der Gräber von Kindern dürfen eine Länge von nicht mehr als 1 m. 72 cm. und eine Breite von nicht mehr als 86 cm. haben.

- 2) Die Einfassungen der Gräber von Erwachsenen sind so anzulegen, daß sie nach allen Seiten 30 cm. von einander entfernt und außerdem in gleiche Linie miteinander kommen, damit die Zwischenräume leicht begangen werden können.

Die Einfassungen der Gräber von Kindern haben jedenfalls oben in gleiche Linie miteinander zu kommen und sind auch so anzulegen, daß die Zwischenräume leicht zu begehen sind.

- 3) Auf den Gräbern dürfen nur Ziergesträuche gepflanzt werden nicht aber Bäume, deren Pflanzung auf passende Plätze der Stadt vorbehalten bleibt.

- 4) Diejenigen, welche ein Grab mit einer Einfassung, einem Kreuz, Grabstein oder mit Ziergesträuchen versehen oder versehen haben, sind verpflichtet solches stets in Ordnung zu erhalten, widrigenfalls es von Seite der Stadt auf Kosten der Angehörigen geschehen würde.

- 5) Grabsteine oder Kreuze sind innerhalb der Einfassungen aufzustellen.

- 6) Das Abrupfen von Blumen u. u. auf fremden Gräbern wie überhaupt jede Beschädigung ist bei Strafe verboten.

- 7) Kinder dürfen nur unter Aufsicht von Erwachsenen, welche für solche verantwortlich sind, in den Gottesacker.

- 8) Das Einsteigen in den Gottesacker ist verboten.

IV. Vorschriften bezüglich des Schlachtens von Vieh und über den Verkehr mit Fleisch.

(Landespolizeistr.-Ges. Art. 29, Verfgg. vom 24. Mai 1864.)

- 1) Sämmtliches größeres Vieh, dessen Fleisch als solches, oder verworfen zum Verkauf und zur Verwendung in Wirthschaften bestimmt ist, muß von der Fleischschau sowohl lebend, als todt beaufsichtigt und gut gefunden worden sein.

Von der Fleischschau gering erfundenes Fleisch darf nur zum Hausbrauch verwendet, oder nach Einholung polizeilicher Erlaubniß zu dem von der Fleischschau nach pflichtmäßigem Ermessen festgesetzten Preis auf der Freibank verkauft werden. Das Verbringen solchen Fleisches in die Ver-

kaufstokale und Magazine der Metzger wird nicht geduldet. Gesundheitsschädliches Fleisch wird von Polizeiwegen vernichtet.

- 2) Regelmäßiger Weise darf vor Tagesanbruch beziehungsweise vor 4 Uhr Morgens im Sommer und nach Beginn der Abenddämmerung, ebenso an Sonntagen nicht geschlachtet werden.

Dasselbe gilt für die Tagesstunden:

von 10 Uhr Vorm. bis 3 Uhr Nachm. der Monate Mai bis August

von 11 Uhr Vorm. bis 1 Uhr Nachm. der Monate März, April, Septbr. und Oktbr.

In dringenden, von der Fleischschau befürworteten Fällen kann von dem Stadtschultheißenamt von diesem Verbot dispensirt werden.

Ebenso kann dasselbe zur heißesten Jahreszeit den Metzgern die Erlaubniß geben, nach Beginn der Abenddämmerung zu schlachten.

- 3) Privatpersonen, die geeigneten Raum haben, dürfen zu ihrem Hausgebrauch daselbst schlachten, haben aber dann die Fleischschau gegen Bezahlung der festgesetzten Gebühren beizuziehen, wenn sie beabsichtigen, von dem Fleisch zu verkaufen.

Für den Verkauf auf der Freibank gilt auch hier das in Pkt. 1 Enthaltene.

Wirthe, die schlachten, um das Fleisch in ihren Wirthschaften zu verwenden, haben unbedingt die Fleischschau beizuziehen.

- 4) Vor den Häusern und auf der Straße darf nicht geschlachtet werden, auch darf in den Kandel kein Blut oder sonstiger Unrath kommen und sollte dies nicht vermieden werden können, so ist der Kandel sogleich nach dem Schlachten vollständig wieder zu reinigen.

- 5) Die Fleischschau hat die Lokalitäten der Metzger namentlich zum Zwecke der Schau des Kleinviehs und der von solchem vorhandenen Fleischwaaren öfters und jedenfalls einmal in der Woche in unvermutheter Weise zu besichtigen. Um diese Besichtigung ist aber unter allen Umständen vor dem Schlachten bei der Behörde nachzuziehen, wenn ein zu schlachtendes Thier nicht durchaus alle Zeichen der Gesundheit an sich trägt; sowie dieselbe auch nach dem Abschachten eines für gesund gehaltenen Viehstückes herbeizuführen ist, wenn sich bei dem Abschachten Zeichen eines ungesund oder verdächtigen Zustandes ergeben.

- 6) Schweine sind vor dem Stechen der Art mit einem Artstreich zu schlagen, daß sie nicht mehr schreien.

- 7) Bei dem Schlachtgeschäft ist die größte Reinlichkeit zu beobachten, insbesondere darf das Aufblasen des Fleisches nicht ohne Blasbalg geschehen; die Waagen und sonstigen Gerätschaften in den Verkaufsläden sind reinlich und frei von Blut und Knochenresten zu halten.

Ueber den Schultern darf Fleisch nur nach Bedeckung derselben mit einem weißen reinen Tuch getragen werden. Fleisch in Körben ist zu bedecken.

- 8) Jeder Metzger, der schlachtet, hat nach vollendetem Geschäft den benützten Platz gänzlich zu reinigen und abzuschwemmen, den Unrath und die Abfälle vom geschlachteten Vieh unmittelbar nach dem Schlachten in eine gut bedeckte Grube zu verbringen oder sogleich auf das Feld zu schaffen.

- 9) Das Auswaschen der Gedärme an Brunnen ist untersagt. Für die in vorstehenden Punkten genannten Verfehlungen seiner Gehilfen und Anechte ist der Meister verantwortlich.

- 10) Das Aushängen von Fleisch an den äußeren Wandungen der Häuser ist untersagt, so lange Blut von ihm abläuft.

Würste und Fleischstücke dürfen unter die Ladenöffnungen und Fenstergestelle nur soweit ausgehängt werden, daß sie nicht über 1 Fuß auf die Allmand heraushängen.

- 11) Während des Schlachtens sind Kinder fern zu halten.

- 12) Niemand darf von Auswärts Fleisch oder Würste in die hiesige Stadt bringen, ohne daß er eine obrigkeitlich beglaubigte, oder sonst mit dem Merkmal ihrer Richtigkeit versehene Urkunde der Fleischschau des Schlachtorts über die vorgenommene vorschriftsmäßige Besichtigung bei sich führe.

Dem Fleisch werden sämmtl. Theile eines geschlachteten Thiers gleich geachtet.

- 13) Von Auswärts kommendes Fleisch ist sofort und zu allererst der Fleischschau zur Besichtigung zu unterwerfen, und darf erst dann zum Verkauf gebracht werden, wenn die Fleischschau über die erfolgte Besichtigung den vorgeschriebenen Schein ausgestellt hat.

Nimmt ein hiesiger Metzger Fleisch ohne solchen Schein an, so ist auch er strafbar.

Metzger, die Fleischwaaren von Auswärts in Kisten, Fässern und dergl. verpackt beziehen, haben von der Ankunft solcher behufs der Besichtigung der Waaren die Fleischschau in Kenntniß zu setzen.

- 14) Mit Einbruch der Abenddämmerung, sowie Morgens vor 5 Uhr in den Monaten Mai bis August
6 " " " " März, April, Sept. u. Okt
7 " " " " Novbr. bis Februar.

darf kein Fleisch von Auswärts in die Stadt geführt werden, kann dieß besonderer Umstände halber nicht eingehalten werden, so tritt Straflosigkeit nur ein, wenn alsbald nach der Ankunft Anzeige bei der Polizei gemacht wird.

- 15) Die Metzger dürfen beim Fleischverkauf nur $\frac{1}{10}$ des Gewichts als Zugabe geben.

V. Vorschriften über den Verkehr mit Brod.

(Landespolizeistraf-Gesetz Art. 29. Abs. 2, Reichsgewerbe-Ordnung §. 73 und 74, Minist.-Erl. v. 16. Janr. 1877. Nro. 167 Minist.-Amtsbl. S. 2.)

- 1) Jeder Bäcker, der sein Gewerbe selbstständig hier betreiben will, hat außer der vorgeschriebenen Gewerbe-Anzeige sich beim Stadtschultheißenamt einzufinden, damit ihm (gegen Vergütung der Kosten von 50 Pf.) eine Nummer zugetheilt wird, die er jedem von ihm zum Verkauf zu backenden Brodlaib aufzudrücken hat.

- 2) Die Bäcker sind verpflichtet, die Preise und das Gewicht ihrer verschiedenen Backwaaren durch einen von Außen sichtbaren Anschlag am Verkaufstokale zur Kenntniß des Publikums zu bringen.

- 3) Das nach dem Gewicht zu verkaufende Brod, das nicht zu viel Wasser enthalten darf (d. h. nicht über 45% beim weißen und nicht über 48% beim schwarzen Brod) ist in vollem Gewicht und ohne Abmangel den Käufern abzugeben. Es haben deshalb die Bäcker in ihren Verkaufstokalen eine gestempelte Waage mit den vorschriftsmäßig geeichten Gewichten aufzustellen und die Benützung derselben zum Nachwiegen der verkauften Backwaaren zu gestatten.

- 4) Die Backwaaren werden bezüglich der Qualität und des Gewichts periodisch von der Brodschau untersucht.

VI. Badordnung.

(Landespolizeistraf-Ges. Art. 46.)

- 1) Der männlichen Jugend ist der Badeplatz oberhalb der Bürgermühle und der weiblichen Jugend der Badeplatz unterhalb der Sägmühle angewiesen.

- 2) An Sonn- und Feiertagen ist das Baden in der Nähe des Wegs zur äußeren Kirche nicht allein vor und während des Gottesdienstes, sondern überhaupt bei Tage verboten.

- 3) Durch die alljährlich eintretenden Hochgewässer sowie durch das Sandschöpfen ist das Baden an manchen Stellen in der Rems gefährlich und ist daher Alt und Jung stets zur Vorsicht ermahnt.

- 4) An Sonn- und Feiertagen dürfen Pferde nur vor Vormittags 8 Uhr in der Rems geschwemmt werden.

- 5) Bei eintretendem Unglücksfall ist Jeder, der zu helfen ohne erhebliche eigene Gefahr im Stande ist, verpflichtet, Hilfe zu leisten.

Aus dem Wasser Gezogene sind warm zu halten und dürfen nicht auf den Kopf gestellt werden.

Von jedem Unglücksfall ist sofort der Polizei Anzeige zu machen.

VII. Mißhandlung von Thieren.

(N.-St.-G.-Bch. §. 360. Nro. 13, Landespolizei-St.-G. Art. 7 §. 2, Minist.-Verf. vom 17. März 1876. (Reg.-Bl. S. 146) und vom 20. März 1877. (Reg.-Bl. S. 31.)

Neben jeder Art von Thierquälerei ist insbesondere verboten:

- 1) Das Ueberladen von Fuhrwerken in einem der Leistungsfähigkeit der gebrauchten Zugthiere übersteigenden Maße, das übermäßige Treiben und übermäßige oder unnützhige Schlagen von Thieren, die Verwendung von abgemagerten, kraftlosen, wunden oder kranken Thieren zur Arbeit.

In diesen Beziehungen kann außer dem Leiter des Fuhrwerks unter Umständen auch der Eigentümer desselben verantwortlich gemacht werden.

- 2) Thiere unnützhiger Weise den Unbilden der Witterung, insbesondere der Hitze oder der Kälte auszusetzen, oder solche dem Hunger oder Durst preiszugeben.

- 3) Das Aussetzen oder Verlassen ernährungsunfähiger oder hilfbedürftiger Thiere.

VIII. Vorschriften zur Erhaltung der Sicherheit und Ordnung auf den öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen.

(Reichsstrafges.-Bch. §. 366. Nr. 10. Landespolizei-Straf-Ges. Art. 19. Verfgg. vom 6. Juli 1873 Reg.-Bl. S. 295, Bauordnung Art. 24—27, 33 und 34.)

- 1) Jeder Hausbewohner ist verbunden, alle Woche 2mal: Mittwoch und Samstags die Straße bis auf ihre Mitte so lange das Eigenthum geht, reinigen zu lassen. Dieß hat auch zu geschehen, wenn es sonst nöthig und aufgegeben wird.

Ausgenommen von dieser Reinigung durch Private sind die auf Kosten der Stadt zu reinigenden öffentlichen Plätze und

die viel befahrenen Hauptstraßen als lange Gasse, kurze Gasse und Schmiedener Straße. Bei diesen liegt jedoch den Hausbewohnern ob, die Fußwege einschließlich des Randels bis zur Fahrbahn, so lange das Eigenthum geht regelmäßig 2mal in der Woche nemlich Mittwoch und Samstags und und bei nasser Witterung täglich, nöthigenfalls auch durch Abschaufeln zu reinigen.

- 2) Der Unrath darf nicht in die Straße zc. geworfen werden, ist vielmehr wegzutragen und an einem entsprechenden Orte unterzubringen.
- 3) Das Ausschöpfen von Gülle in Randeln oder auf Straßen, sowie das Ueberlaufenlassen der Gullendächer ist verboten.
- 4) An Sonn-, Fest und Feiertagen sind die Gänse den ganzen Tag über eingesperrt zu halten.
- 5) Jeder Hausbewohner ist verpflichtet, so oft es nöthig ist, das durch den Ablauf des Wassers vor seinem Haus zc. entstandene Eis aufhauen und soweit es in seinem Winkel oder vom Wasserstein und dergl. entstanden ist, auf seine Kosten abführen zu lassen.
- 6) Bei stark fallendem Schnee ist jeder Hausbewohner schuldig, einen hinreichenden Fußpfad zu bahnen.
- 7) Jeder Hausbewohner hat dafür zu sorgen, daß bei Thauwetter bei seinem Hause die Abzugsrinnen aufgehauen und vom Eise befreit werden, damit das Schnee- und Eiswasser freien Abfluß erhält.
- 8) Jeder Hausbewohner hat ferner dafür zu sorgen, daß, sobald Glätte eintritt, so lange das Eigenthum geht ein Fußweg mit Asche, Sand oder Sägmehl gehörig gestreut wird.
- 9) Jedem Hausbewohner liegt es ob, die vor seinem Haus unbefugter Weise geführten Schleifen sogleich aufspicken zu lassen.
- 10) Innerhalb der Stadt ist das Fahren mit s. g. Bergschlitten an abhängigen Straßen, sowie das Schleifen und Schlittschuhlaufen auf den Straßen verboten. Dieses Verbot gilt auch für die Trottoir sowohl innerhalb als außerhalb der Stadt.
- 11) Niemand darf auf öffentliche Straßen und Plätze Gegenstände werfen oder Flüssigkeiten gießen, wodurch Verunreinigung entsteht.
- 12) Winkel, Hofräume oder Dungstätten sind stets in Ordnung zu halten, damit aus ihnen nicht gesundheitschädliche Ausdünstungen und Straßenverunreinigungen entstehen oder Jauche abfließt.
- 13) Die Winkel sind gegen die Straße mit mindestens 2,30 m. hohen Thüren zu verschließen. An den Hauptstraßen müssen die Thüren von gehobelten Brettern und angestrichen sein.
- 14) Das Fruchtputzen in Scheunen an den Hauptstraßen hat so zu geschehen, daß der Staub nicht gegen die Straße getrieben wird.
- 15) Diejenigen Gebäudebesitzer deren Dachtrauf auf ein Trottoir oder überhaupt auf einen Platz fällt, wo sich Fußgänger oder Fuhrwerke bewegen, sind gehalten, Dachrinnen von Blech mit Ablaufröhren zu führen.
- 16) Jeder Hausbesitzer hat das Abwasser von der Küche, Werkstätte zc. so abzuleiten, daß der Nachbar nicht beschädigt wird, und daß keine Verunreinigung entsteht. Da wo es nöthig ist, muß ein entsprechendes Ablaufrohr angebracht werden.
- 17) Auf den Trottoirs, Straßen oder öffentlichen Plätzen und in unmittelbarer Nähe derselben dürfen keine Gegenstände aufgestellt oder gelegt werden, wodurch die Passage für Fußgänger, Fuhrwerke zc. beeinträchtigt werden könnte.
- 18) Das Reiten, Fahren und Viehtreiben auf Trottoirs und sonstigen Fußwegen ist nicht gestattet.
- 19) Das Fahren durchs Weinstener Thor, um einen Rang oder oder um eine Ecke schneller als im Schritt ist ohne Ausnahme verboten.
- 20) Das Beitschenkfallen, sofern nicht mit solchem einem entgegenkommenden Fuhrwerke oder vorausfahrenden Kutscher oder Fuhrmann das nothwendige Zeichen gegeben werden muß, ist verboten.
- 21) Jeder Kutscher oder Fuhrmann hat bei einem Leichenzug auf die Seite zu fahren und so lange anzuhalten, bis derselbe vorüber ist.
- 22) Das Fahren mit 2 oder mehr an einander gehängten Wagen durch die Stadt ist verboten.
- 23) Während der Dauer eines Jahrmarkts oder eines Wochenmarkts ist das Fahren über den Marktplatz ohne besondere Noth verboten.
- 24) Im Fahren ungeübten und zur Leitung eines Fuhrwerks nicht gehörig erstarkten Personen darf die Führung eines solchen nicht überlassen werden. Der Eigenthümer ist hiefür verantwortlich.
- 25) Damit das Fuhrwerk gehörig geleitet werden kann, so hat der Fuhrmann bei leichteren Fuhrwerken entweder neben

demselben zu gehen oder auf demselben einen solchen Platz einzunehmen, daß ihm die freie Aussicht nach allen Seiten möglich ist. Schwerere Fuhrwerke dürfen nicht sitzend auf demselben geleitet werden. Betrunkene Kutscher oder Fuhrleute werden durch das Polizeipersonal vom Fuhrwerk entfernt und zur Strafe gebracht.

- 26) Kleinere Kinder sollen nicht ohne Aufsicht anderer tauglichen Personen auf den Straßen umhergehen.
- 27) Beim Abladen von Holz, Torf, Steinkohlen u. s. w. müssen die Wagen so gestellt werden, daß die Fahrbahn mindestens für ein passirendes Fuhrwerk frei bleibt. Außerdem ist, wenn das Abladen bei Nacht geschieht für gehörige Beleuchtung zu sorgen.
- 28) Sogenannte Handwägelchen dürfen an Bergabhängen nicht auf denselben sitzend geleitet werden.
- 29) Bäume an öffentlichen Straßen und Wegen sind alle Späthjahr und Frühjahr an der Straßenseite bei Executionsvermeidung oder Strafe entsprechend auszuästen.

IX. Vorschriften über den Verschluß, die Entleerung der Abtritte und Düngergruben.

(Landespolizeistrafgef. Art. 30, Bauordnung Art. 26. und Vollziehungsverfügg. §. 22.)

- 1) In den Monaten Mai, Juni, Juli, August und September dürfen die Abtritte nur vor Morgens 7 Uhr oder nach Abends 6 Uhr und in den Monaten October, November, December, Januar, Februar, März und April nur vor Vormittags 9 Uhr und nach Abends 4 Uhr geleert und ausgeführt werden.
In derselben Zeit ist an den Hauptstraßen und an der Bahnhofstraße auch das Leeren der Gullengruben unerlaubt.
- 2) Das Aufstellen von Wagen mit gefüllten oder leeren Cloakfässern, sowie von Cloakfässern allein, ist im Freien innerhalb der Stadt, an öffentlichen Plätzen oder gangbaren Straßen und Wegen verboten. An den Hauptstraßen, an der Bahnhofstraße und an den neu angelegten Straßen ist auch das Aufstellen von Gullenfässern verboten.
- 3) Das Ausführen von Gülle oder Cloakinhalt darf nur in gut verschlossenen Fässern und nur in der unter Pkt. 1 genannten Zeit geschehen.
- 4) Das Ausleeren der Cloakfässer innerhalb der Stadt ist verboten.
- 5) Abtritte, Gullens-, Dung- und andere Gruben müssen stets gut mit Dicken bedeckt und Dunglegen an Straßen und Wegen entsprechend eingemacht sein; und damit die Dielenbedeckung sich nicht leicht verschieben kann, ist sie in eine mit Fässern versehene Einfassung der Grube zu legen.

X. Unbefugtes Graben von Erde, Mergel, Wegnahme von Lehm, Steinen, Mineralien, Sand zc. (R.-St.-G.-Bch. §. 370.)

- 1) Ohne Erlaubniß des Gemeinderaths dürfen auf städtischem Eigenthum keine Steine gebrochen, kein Kies, Erde, Rasen, Lehm, Fetten und dergl. gegraben und auch aus der Rems kein Sand geschöpft werden. Zum Wegnehmen derartiger Gegenstände von fremdem Eigenthum ist Erlaubniß der Eigenthümer einzuholen.
- 2) Auf Grund Beschlusses der bürgerlichen Collegien vom 7. Juli 1875. genehmigt von R. Kreisregierung durch Erlaß vom 16. Juli 1875. Pro. 4266. gelten in Betreff der Remslandabfuhr folgende Vorschriften:
 - A. Wer Remssand abführt, hat vor dem Aufladen einen Sandzettel bei dem aufgestellten Cassier zu lösen und dafür zu bezahlen:
 - a. für einen Wagen bis zu einem Kubikmeter Sandinhalt ob ein- oder zweispännig, ob mit Kühen, Ochsen oder Pferden bespannt ohne Unterschied 20 Pf.
 - b. für einen Wagen mit mehr als einem Kubikmeter Sandinhalt ob zwei- oder mehrspännig mit Kühen, Ochsen oder Pferden bespannt ohne Unterschied 40 Pf.
 - B. Den Sandzettel hat der Fuhrmann der Controle wegen während der Abfuhr bei sich zu tragen, auf Verlangen der Polizei vorzuzeigen und wenn der Sand nach auswärts kommt, vor Verlassen der Stadt und wenn er hier abgeladen wird, vor dem Abladen bei dem aufgestellten Controleur abzugeben.
 - C. Für die Einhaltung dieser Vorschriften ist der Eigenthümer des Fuhrwerks verantwortlich.
 - D. Von der R. Kreisregierung wurde schon durch Erlaß vom 15. März 1864. Pro. 734. angeordnet, daß zwischen Einheimischen und Fremden keinerlei Unterschied gemacht werden dürfe; es haben daher auch die Hiesigen Sandzettel zu lösen, sich überhaupt vorstehenden Vorschriften gleichfalls ohne Anspruch auf Rückerstattung der bezahlten Sandzettelgebühren zu unterwerfen, mag der Sand ver-

wendet werden, zu was er will, zum Bauen ins Geschäft oder auf Wege zc.

XI. Uebertretung feldpolizeilicher Vorschriften wegen des Geflügels.

(Landespoliz.-Strafges. Art. 34.)

- 1) Während der Zeit vom 1. April bis 15. Okt. sind die Gänse eingeschlossen zu halten.
- 2) Wer in unmittelbarer Nähe von Gütern wohnt, hat seine Hühner vom 1. März bis 15. Oktober eingeschlossen zu halten.
- 3) Wer überhaupt sein Geflügel, sei es in einer Jahreszeit in welcher es wolle, Schaden laufen läßt, ist strafbar und schadenersatzpflichtig.
- 4) Die Tauben sind in Zeiten der Ernte und Saat innerhalb des jedesmal zur Veröffentlichung kommenden Zeitraums eingesperrt zu halten.
- 5) Kann der Eigenthümer nicht ermittelt werden, so ist der Flugschütze angewiesen, Gänse und Hühner, welche Schaden laufen, ebenso Feldtauben, welche innerhalb des bekannt gemachten Zeitraums nicht eingesperrt sind, wegzuschießen.

XII. Feldpolizeiliche Vorschriften verschiedener Art.

(Landespolizeistraf-Gesetz Art. 37.)

- 1) Wer unberechtigter Weise über eines andern Grundstück geht, reitet, fährt oder Vieh treibt wird bestraft und ist außerdem verpflichtet, den angerichteten Schaden zu vergüten.
- 2) Wer über die halbe Furche schneidet, ist schadenersatzpflichtig und strafbar.
- 3) Wer sein Grundstück nicht nach dem üblichen Feldbau bestellt und dadurch seinem Nachbar schadet, wer überackert, übermäht, wer durch Ansetzen des Pfluges dem Nachbar schadet, wer auf fremdem Eigenthum Graben aufwirft, wer zweimal nacheinander den Acker zusammenpflügt oder eigenmächtig beim Pflügen in Kartoffeln oder andern Früchten umwendet, verfällt in Strafe nebst Ersatz des Schadens.
- 4) Wer in fremde Gärten, Baumstücken zc. zc. über Mauern, Hecken oder Zäune einsteigt, wird bestraft.
- 5) Wer nach ergangener Bekanntmachung innerhalb des festgesetzten Termins den Schleifweg nicht räumt ist strafbar und muß sich gefallen lassen, wenn über seine Frucht gefahren wird.

Die Schleifwege in der Brach müssen frei bleiben und dürfen nicht verstellt werden.

- 6) Wer sein Vieh auf dem Felde ohne Aufsicht herumlaufen läßt, hat etwaigen Schaden zu ersetzen und Strafe zu erwarten.
- 7) Das Düngführen auf Wiesen, Acker und Gärten, sowie das Abführen desselben darf nur vom 1. September bis 15. April geschehen.
- 8) Wer ein Recht hat über Güter anderer fahren oder gehen zu dürfen, ist gehalten solches mit möglichster Schonung namentlich des Anbaues auszuüben.
- 9) Wer noch in's Dinkel- oder Haberfeld fährt, nachdem das Verbot ergangen ist, hat Strafe zu erwarten.
Ueber das Saamenfeld darf nie auch nicht bei gefrorenem Boden gefahren werden.
- 10) Hopfenpflanzungen dürfen nicht näher als 1 Meter an das Grundstück des Nachbarn gerückt werden. Diese Beschränkung findet aber keine Anwendung wenn das anstoßende Grundstück gleichfalls mit Hopfen angepflanzt ist. Stoßt eine Hopfen-Anlage auf die südliche, oder südwestliche Seite von Weinbergen, welche nicht in die Klasse der untauglichen im Sinne des General-Rescripts vom 23. Aug. 1798 gehören, so ist ein Abstand von 8 m. 60 cm. einzuhalten.
- 11) Neben dürfen nur 50 cm. vom Nachbar entfernt, gelegt werden.
- 12) Das unbefugte Oeffnen von Gatterthoren, Pforten zc. die zur Sperrung von Wegen oder von Eingängen in eingefriedigte Plätze dienen, ebenso das Oeffenstellen solcher nach dem (berechtigten) Durchgang ist untersagt.
- 13) Beim Ausbenten der Steinbrüche, Kies und Lehmgruben ist die größte Vorsicht anzuwenden; insbesondere ist hiebei alles Untergraben verboten. Von des Nachbarns Grenze ist 1 m. entfernt zu bleiben und es ist das Abräumen mit einer Abdachung von 45 Graden zu unternehmen. Steingruben sind entsprechend einzumachen.
- 14) Straßenmorast, Bauhütt, Steine, Unkraut zc. auf öffentliche Wege oder fremde Grundstücke zu schütten ist verboten.
Steine, die in Gütern ausgelesen werden, sind innerhalb des Grundstücks zu sammeln oder am Wegrand zusammenzutragen; wo Vorrathshäufen auf dem Weg sich befinden, auf diese zu bringen.
- 15) Das Befahren der Acker, Wiesen, Krautgärten, Weinberge mit Bäumen kann nur mit Genehmigung des Gemeinderaths geschehen.

Weidenbäume auf Wiesen, welche den Schatten auf des Nachbarns Gut werfen, sind alle 5 Jahre zurückzuschneiden. Erlen und Pappeln und andere Kopfholzstämmen alle 5 Jahre auszukupfen.

- 16) Bezüglich des Ueberhangs von Bäumen ist bestimmt, daß ohne Rücksicht, ob das Gut verzaunt ist oder nicht, das Obst auf den Aesten, welche des Nachbarns Gut überragen, diesem zu $\frac{1}{3}$ tel gehört; es ist hiebei aber dem Eigenthümer der Bäume gestattet, solche Aeste abzuhaufen.
- 17) Wer in der bisherigen Bauart seines Grundstücks eine wesentliche Aenderung vornehmen will, hat hievon vor der Vorname dem Gemeinderath Anzeige zu machen und dessen Bescheid abzuwarten. Hieher gehört: wenn Acker, Wiesen, Weinberge, Ländel, Gärten in eine andere Culturart oder in ein Baumgut oder in einen Wald oder umgekehrt verwandelt werden wollen.
- 18) Wenn eine Mauer oder ein todter Zaun hergestellt wird, ist von der Mitte des Grenzsteins gegen die Allmand 15 Cm. rückwärts zu fahren.

Mit lebenden Hecken muß gegen die Allmand 45 Cm. vom Stein zurückgefahren werden.

Zwischen zwei Gärten dürfen Zäune und Gehäge auf den Stein gestellt werden. Will jedoch einer der Gartenbesitzer einen todten, der andere einen lebenden Zaun setzen, so muß sich Letzterer gefallen lassen, daß der Zaun auf sein Eigenthum zurück versetzt wird.

Bei der Anlage neuer Gärten muß ein lebender Zaun gegen einen Acker oder eine Wiese 1 m. 50 Cm., ein todter Zaun gegen einen Acker oder eine Wiese 90 Cm. auf das Eigenthum zurückweichen. Von der Mitte der Feldwege ist 2 m. 90 Cm. Abstand zu halten.

Alljährlich vor Ende Juli sind die Feld- und Gartenhäge gegen die Allmand einzukürzen und zu beschneiden.

In den Weinbergen dürfen lebende Zäune nicht hergestellt werden; todte Zäune sind 1 m. 50 Cm. von der Nachbargrenze entfernt zu stellen.

Alle Zäune sind stets in senkrechter Stellung zu erhalten; Bretterzäune müssen überdies um die halbe Höhe auf das Eigenthum zurück versetzt werden.

- 19) Die unbefugte Beschädigung von Zäunen oder sonstigen Einfriedigungen von Grundstücken, die Entfernung oder Zerstörung von Baumstüben, Hopfenstangen, Weinbergpfählen oder sonstigen Stützen für Gewächse, dergleichen der zum Schutze von Bäumen dienenden Bekleidungen ist strafbar.
- 20) Wer einen Hund mit in Feld und Wald nimmt, ist dafür verantwortlich, daß der Hund in seiner Nähe bleibt und insbesondere nicht jagt oder Menschen belästigt.
- 21) Im allgemeinen Interesse ist jeder Gutsbesitzer verpflichtet, das Seinige zur Vertilgung der Raupen, Maulwürfer und Mäuse zc. zu thun.
Ungehorsam gegen die ergehenden Anordnungen würde bestraft.
- 22) Das sogenannte Stupfelrechen, oder die Nachlese in fremden Gütern ist durchaus verboten; das Aehrenlesen ist nur armen, alten Leuten und Kindern Armer von Morgens 5 bis Abends 8 Uhr auf vollkommen abgeernteten Aekern gestattet.
- 23) Das Einhauen oder Eindecken von Gräben ist verboten; wer aber nicht anders auf sein Eigenthum gelangen kann, hat den Graben sogleich wieder zu räumen.
Zu Bedeckung eines Weggrabens behufs der Herstellung eines Uebergangs ist Erlaubniß des Gemeinderaths nöthig.
- 24) Die Ausübung des Trepprechts ist von Georgii bis 20. September verboten.

Amtliche Bekanntmachungen.
Waiblingen.

Bekanntmachung

orts- und feldpolizeilicher Vorschriften für den Stadtbezirk Waiblingen.

Nachstehende vom Stadtschultheißenamt neu entworfenen vom Gemeinderath genehmigten und vom K. Oberamt geprüften und für vollziehbar erklärten orts- und feldpolizeilichen Vorschriften für den Stadtbezirk Waiblingen werden mit dem Bemerkten bekannt gemacht, daß Verfehlungen dagegen vom Stadtschultheißenamt oder vom Gemeinderath mit einer Strafe bis zu 12 bzw. bis zu 24 M. werden gerügt werden. *und Maßgabe der geltenden Strafgesetze werden gerügt werden.*

Den 25. Januar 1879.

Stadtschultheißenamt.

I. Störung der öffentlichen Ruhe und Anflug. (§. 360. Nr. 11. des R.-St.-G.-B.)

- 1) Zu jeder Zeit sind ungebührliches Singen, Schreien, Schimpfen, Lärmen, Händel, Schlägereien, sowie Alles, wodurch in sonstiger ungebührlicher Weise ruhestörender Lärm erregt wird, untersagt.
- 2) Wer durch Trunkenheit auf der Straße Aergerniß erregt, wird bestraft.
- 3) Von Concerten, Reunions und andern Musikproduktionen, mögen sie von hiesigen, oder von auswärtigen Personen öffentlich, oder vor geschlossener Gesellschaft abgehalten werden, ist Anzeige bei dem Stadtschultheißenamt zu machen, und für deren Erstattung der Wirth verantwortlich, in dessen Lokalitäten die Produktion stattfindet.
- 4) Tanzlehrer haben vor Beginn ihrer Tanzstunden dem Stadtschultheißenamt die Tage und Stunde sowie Lokale, in denen dieselben abgehalten werden, anzuzeigen und hiebei die Zahl und Art der beabsichtigten außerordentlichen Veranstaltungen, anzugeben.
Zu öffentl. Tanzmusiken jeder Art, seien sie von geschlossenen Gesellschaften, oder mit allgemeinem Zutritt veranstaltet, ist rechtzeitig polizeiliche Erlaubniß einzuholen, wobei gleichzeitig die Stunde festgestellt wird, zu der solche ihr Ende zu nehmen haben.
- 5) In den Wirthschaften und Wirthschaftsgärten (Regelbahnen) hat Nachts nach 11 Uhr jedes Singen, Musciren und Lärmen (Regeln) aufzuhören.
Ungeeigneter Lärmen wird auch vor dieser Stunde nicht geduldet.

Bei besonderen Anlässen kann vom Stadtschultheißenamt die Erlaubniß zum Singen zc. auch über diese Stunde hinaus ertheilt werden.

- 6) Sämmtliche Wirthe sind dafür verantwortlich, daß in ihren Wirthschaftslokalitäten nicht ungebührlich gelärmt, noch nach 11 Uhr gesungen oder musicirt (gefehelt) wird. Bei Zuwiderhandlungen sind sie von Strafe nur dann frei, wenn sie nachweisen, daß sie, was an ihnen lag, sich Mühe gaben, Ruhe und Ordnung herzustellen, und daß sie, wenn ihre Bemühung nicht ausreichte, Hülfe der Polizei requirirten, der sie die Ruhestörer namhaft zu machen haben.
Hiwegen bestrafte Wirthe haben für ihre Wirthschaft keine Polizeistundverlängerung mehr zu erwarten.
- 7) Der öffentliche Ausrufer darf während seines Rufes nicht gestört werden. Fuhrwerke haben während des Rufes anzuhalten.

II. Fremdenpolizeiliche Vorschriften.

Landespolizeistrafgesetz vom 27. Dez. 1871 Art. 15. Z. 2, R. Verordnung vom 6. Aug. 1872 Ministerial-Befehl vom 27. Dez. 1872, Gesetz v. 17. April 1873 Art. 20 Abs. 3 Reg.-Bl. S. 109.)

- 1) Wirthe, welche Gäste beherbergen, sind verbunden, über die bei ihnen übernachtenden Personen die vorgeschriebenen fortlaufenden Verzeichnisse zu führen und dieselben oder Auszüge daraus regelmäßig alle 3 Tage und auch so oft es sonst verlangt wird, der Polizei vorzulegen.
- 2) Personen, welche im hiesigen Stadtbezirk (gleichwohl ob sie in demselben bürgerlich sind oder nicht) ihren selbstständigen Aufenthalt nehmen, sind verpflichtet, innerhalb 8 Tagen nach ihrem Einzug sich schriftlich oder mündlich beim Stadtschultheißenamt anzumelden, auch sich über ihre Staats- und Gemeindegemeinschaft auszuweisen und über ihre sonstigen persönlichen und über ihre Familienverhältnisse die erforderliche Auskunft zu geben.

- 3) Diejenigen, welche Wohnungen, Wohngelasse oder Schlafstellen vermieteten haben die Verpflichtung solche, welche sie in die Miethen genommen, innerhalb 8 Tagen nach dem Einzuge der Ortspolizeibehörde anzuzeigen.
- 4) Dienstherrschäften und Gewerbehhaber sind gehalten, den Eintritt neuer Dienstboten, Lehrlinge, Gehilfen oder Arbeiter innerhalb 8 Tagen nach dem Dienstantritte unter Uebergabe eines Heimathscheins der Ortspolizeibehörde anzuzeigen, und es wird ausdrücklich bemerkt, daß die Bezahlung des Krankenversicherungsbeitrags von dieser Anzeige nicht befreit.

Auf Grund des Art. 20 des Gesetzes vom 17. April 1873 zur Ausführung des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz (Reg.-Bl. S. 116) ist vom Gemeinderath die gleiche Verpflichtung hinsichtlich der Anzeige des Austritts angeordnet. (Anmerkung: Zu den unter Pkt. 2, 3 und 4 verlangten Anzeigen sind besondere Formulare vorgeschrieben, welche wenn die Anmeldung schriftlich geschehen will, auf dem Rathhaus oder von den Polizeidienern zu haben sind. Mündliche Anmeldungen haben von den Betreffenden selbst und nicht durch Dritte zu geschehen.)

III. Friedhof-Ordnung.

(Landespolizeistr.-Ges. Art. 24.)

- 1) Die Einfassungen der Gräber von Erwachsenen müssen gleiche Länge und Breite haben und zwar müssen sie mit Einschluß der Steine oder des Zauns 2 m. 15 cm. lang und 1 m. breit sein.
Die Einfassungen der Gräber von Kindern dürfen eine Länge von nicht mehr als 1 m. 72 cm. und eine Breite von nicht mehr als 86 cm. haben.
- 2) Die Einfassungen der Gräber von Erwachsenen sind so anzulegen, daß sie nach allen Seiten 30 cm. von einander entfernt und außerdem in gleiche Linie miteinander kommen, damit die Zwischenräume leicht begangen werden können.
Die Einfassungen der Gräber von Kindern haben jedenfalls oben in gleiche Linie miteinander zu kommen und sind auch so anzulegen, daß die Zwischenräume leicht zu begehen sind.
- 3) Auf den Gräbern dürfen nur Biergesträuche gepflanzt werden nicht aber Bäume, deren Pflanzung auf passende Plätze der Stadt vorbehalten bleibt.
- 4) Diejenigen, welche ein Grab mit einer Einfassung, einem Kreuz, Grabstein oder mit Biergesträuchen versehen oder versehen haben, sind verpflichtet solches stets in Ordnung zu erhalten, widrigenfalls es von Seite der Stadt auf Kosten der Angehörigen geschehen würde.
- 5) Grabsteine oder Kreuze sind innerhalb der Einfassungen aufzustellen.
- 6) Das Abrupfen von Blumen zc. zc. auf fremden Gräbern wie überhaupt jede Beschädigung ist bei Strafe verboten.
- 7) Kinder dürfen nur unter Aufsicht von Erwachsenen, welche für solche verantwortlich sind, in den Gottesacker.
- 8) Das Einstiegen in den Gottesacker ist verboten.

IV. Vorschriften bezüglich des Schlachtens von Vieh und über den Verkehr mit Fleisch.

(Landespolizeistr.-Ges. Art. 29, Verf. vom 24. Mai 1864.)

- 1) Sämmtliches größeres Vieh, dessen Fleisch als solches, oder verwürstet zum Verkauf und zur Verwendung in Wirthschaften bestimmt ist, muß von der Fleischschau sowohl lebend, als todt besichtigt und gut gefunden werden sein.
Von der Fleischschau gering erfundenes Fleisch darf nur zum Hausbrauch verwendet, oder nach Einholung polizeilicher Erlaubniß zu dem von der Fleischschau nach pflichtmäßigem Ermessen festgesetzten Preis auf der Freibank verkauft werden. Das Verbringen solchen Fleisches in die Ver-

kaufstotale und Magazine der Metzger wird nicht geduldet. Gesundheitsschädliches Fleisch wird von Polizeiwegen vernichtet.

- 2) Regelmäßiger Weise darf vor Tagesanbruch beziehungsweise vor 4 Uhr Morgens im Sommer und nach Beginn der Abenddämmerung, ebenso an Sonntagen nicht geschlachtet werden.

Dasselbe gilt für die Tagesstunden:

von 10 Uhr Vorm. bis 3 Uhr Nachm. der

Monate Mai bis August

von 11 Uhr Vorm. bis 1 Uhr Nachm. der

Monate März, April, Septbr. und Oktbr.

In dringenden, von der Fleischschau befürworteten Fällen kann von dem Stadtschultheißenamt von diesem Verbot dispensirt werden.

Ebenso kann dasselbe zur heißesten Jahreszeit den Metzgern die Erlaubniß geben, nach Beginn der Abenddämmerung zu schlachten.

- 3) Privatpersonen, die geeigneten Raum haben, dürfen zu ihrem Hausgebrauch daselbst schlachten, haben aber dann die Fleischschau gegen Bezahlung der festgesetzten Gebühren beizuziehen, wenn sie beabsichtigen, von dem Fleisch zu verkaufen.

Für den Verkauf auf der Freibank gilt auch hier das in Pkt. 1 Enthaltene.

Wirthhe, die schlachten, um das Fleisch in ihren Wirthschaften zu verwenden, haben unbedingt die Fleischschau beizuziehen.

- 4) Vor den Häusern und auf der Straße darf nicht geschlachtet werden, auch darf in den Kandel kein Blut oder sonstiger Unrath kommen und sollte dies nicht vermieden werden können, so ist der Kandel sogleich nach dem Schlachten vollständig wieder zu reinigen.
- 5) Die Fleischschau hat die Lokalitäten der Metzger namentlich zum Zwecke der Schau des Kleinviehs und der von solchem vorhandenen Fleischwaaren öfters und jedenfalls einmal in der Woche in unvermutheter Weise zu besichtigen. Um diese Besichtigung ist aber unter allen Umständen vor dem Schlachten bei der Behörde nachzusehen, wenn ein zu schlachtendes Thier nicht durchaus alle Zeichen der Gesundheit an sich trägt; sowie dieselbe auch nach dem Abschachten eines für gesund gehaltenen Viehstückes herbeizuführen ist, wenn sich bei dem Abschachten Zeichen eines ungesund oder verdächtigen Zustandes ergeben.
- 6) Schweine sind vor dem Stechen der Art mit einem Artstreich zu schlagen, daß sie nicht mehr schreien.
- 7) Bei dem Schlachtgeschäft ist die größte Reinlichkeit zu beobachten, insbesondere darf das Ausblasen des Fleisches nicht ohne Blasbalg geschehen; die Waagen und sonstigen Gerätschaften in den Verkaufsläden sind reinlich und frei von Blut und Knochenresten zu halten. Ueber den Schultern darf Fleisch nur nach Bedeckung derselben mit einem weißen reinen Tuch getragen werden. Fleisch in Körben ist zu bedecken.
- 8) Jeder Metzger, der schlachtet, hat nach vollendetem Geschäft den benützten Platz gänzlich zu reinigen und abzuschwemmen, den Unrath und die Abfälle vom geschlachteten Vieh unmittelbar nach dem Schlachten in eine gut bedeckte Grube zu verbringen oder sogleich auf das Feld zu schaffen.
- 9) Das Auswaschen der Gedärme an Brunnen ist untersagt. Für die in vorstehenden Punkten genannten Verfehlungen seiner Gehilfen und Knechte ist der Meister verantwortlich.
- 10) Das Aushängen von Fleisch an den äußeren Wandungen der Häuser ist untersagt, so lange Blut von ihm abläuft. Würste und Fleischstücke dürfen unter die Ladenöffnungen und Fenstergestelle nur soweit ausgehängt werden, daß sie nicht über 1 Fuß auf die Allmand heraushängen.
- 11) Während des Schlachtens sind Kinder fern zu halten.
- 12) Niemand darf von Auswärts Fleisch oder Würste in die hiesige Stadt bringen, ohne daß er eine obrigkeitlich beglaubigte, oder sonst mit dem Merkmal ihrer Rechtheit versehene Urkunde der Fleischschau des Schlachtoorts über die vorgenommene vorschriftsmäßige Besichtigung bei sich führe. Dem Fleisch werden sämmtl. Theile eines geschlachteten Thiers gleich geachtet.

- 13) Von Auswärts kommendes Fleisch ist sofort und zu allererst der Fleischschau zur Besichtigung zu unterwerfen, und darf erst dann zum Verkauf gebracht werden, wenn die Fleischschau über die erfolgte Besichtigung den vorgeschriebenen Schein ausgestellt hat.

Nimmt ein hiesiger Metzger Fleisch ohne solchen Schein an, so ist auch er strafbar.

Metzger, die Fleischwaaren von Auswärts in Kisten, Fässern und dergl. verpackt beziehen, haben von der Ankunft solcher behufs der Besichtigung der Waaren die Fleischschau in Kenntniß zu setzen.

- 14) Mit Einbruch der Abenddämmerung, sowie Morgens vor
- | | |
|----------------------|---------------------------|
| 5 Uhr in den Monaten | Mai bis August |
| 6 " " " " | März, April, Sept. u. Okt |
| 7 " " " " | Novbr. bis Februar. |

darf kein Fleisch von Auswärts in die Stadt geführt werden, kann dieß besonderer Umstände halber nicht eingehalten werden, so tritt Straflosigkeit nur ein, wenn alsbald nach der Ankunft Anzeige bei der Polizei gemacht wird.

- 15) Die Metzger dürfen beim Fleischverkauf nur $\frac{1}{10}$ des Gewichts als Zugabe geben.

V. Vorschriften über den Verkehr mit Brod.

(Landespolizeistraf-Gesetz Art. 29. Abs. 2, Reichsgewerbe-Ordnung §. 73 und 74, Minist.-Erl. v. 16. Janr. 1877. Pro. 167 Minist.-Amtsbl. S. 2.)

- 1) Jeder Bäcker, der sein Gewerbe selbstständig hier betreiben will, hat außer der vorgeschriebenen Gewerbe-Anzeige sich beim Stadtschultheißenamt einzufinden, damit ihm (gegen Vergütung der Kosten von 50 Pf.) eine Nummer zugetheilt wird, die er jedem von ihm zum Verkauf zu bäckenden Brodlaib aufzudrücken hat.
- 2) Die Bäcker sind verpflichtet, die Preise und das Gewicht ihrer verschiedenen Backwaaren durch einen von Außen sichtbaren Anschlag am Verkaufstotale zur Kenntniß des Publikums zu bringen.
- 3) Das nach dem Gewicht zu verkaufende Brod, das nicht zu viel Wasser enthalten darf (d. h. nicht über 45% beim weißen und nicht über 48% beim schwarzen Brod) ist in vollem Gewicht und ohne Abmangel den Käufern abzugeben. Es haben deshalb die Bäcker in ihren Verkaufstotalen eine gestempelte Waage mit den vorschriftsmäßig geeichten Gewichten aufzustellen und die Benützung derselben zum Nachwiegen der verkauften Backwaaren zu gestatten.
- 4) Die Backwaaren werden bezüglich der Qualität und des Gewichts periodisch von der Brodschau untersucht.

VI. Badordnung.

(Landespolizeistraf-Ges. Art. 46.)

- 1) Der männlichen Jugend ist der Badeplatz oberhalb der Bürgermühle und der weiblichen Jugend der Badeplatz unterhalb der Sägmühle angewiesen.
- 2) An Sonn- und Feiertagen ist das Baden in der Nähe des Wegs zur äußern Kirche nicht allein vor und während des Gottesdienstes, sondern überhaupt bei Tage verboten.
- 3) Durch die alljährlich eintretenden Hochgewässer sowie durch das Sandschöpfen ist das Baden an manchen Stellen in der Nems gefährlich und ist daher Alt und Jung stets zur Vorsicht ermahnt.
- 4) An Sonn- und Feiertagen dürfen Pferde nur vor Vormittags 8 Uhr in der Nems geschwemmt werden.
- 5) Bei eintretendem Unglücksfall ist Jeder, der zu helfen ohne erhebliche eigene Gefahr im Stande ist, verpflichtet, Hilfe zu leisten. Aus dem Wasser Gezogene sind warm zu halten und dürfen nicht auf den Kopf gestellt werden. Von jedem Unglücksfall ist sofort der Polizei Anzeige zu machen.

VII. Mißhandlung von Thieren.

(R.-St.-G.-Bch. §. 360. Pro. 13, Landespolizei-St.-G. Art. 7 §. 2, Minist.-Verf. vom 17. März 1876. (Reg.-Bl. S. 146) und vom 20. März 1877. (Reg.-Bl. S. 31.)

- Neben jeder Art von Thierquälerei ist insbesondere verboten:
- 1) Das Ueberladen von Fuhrwerken in einem der Leistungsfähigkeit der gebrauchten Zugthiere übersteigenden Maße, das übermäßige Treiben und übermäßige oder unnöthige Schlagen von Thieren, die Verwendung von abgemagerten, kraftlosen, wunden oder kranken Thieren zur Arbeit. In diesen Beziehungen kann außer dem Leiter des Fuhrwerks unter Umständen auch der Eigenthümer desselben verantwortlich gemacht werden.
- 2) Thiere unnöthiger Weise den Unbilden der Witterung, insbesondere der Hitze oder der Kälte auszusetzen, oder solche dem Hunger oder Durst preiszugeben.
- 3) Das Aussetzen oder Verlassen ernährungsunfähiger oder hilfsbedürftiger Thiere.

VIII. Vorschriften zur Erhaltung der Sicherheit und Ordnung auf den öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen. (Reichsstrafges.-Bch. §. 366. Nr. 10. Landespolizei-Straf-Ges. Art. 19. Verfgg. vom 6. Juli 1873 Reg.-Bl. S. 295, Bauordnung Art. 24—27, 33 und 34.)

- 1) Jeder Hausbewohner ist verbunden, alle Woche 2mal: Mittwoch und Samstags die Straße bis auf ihre Mitte so lange das Eigenthum geht, reinigen zu lassen. Dieß hat auch zu geschehen, wenn es sonst nöthig und aufgegeben wird. Ausgenommen von dieser Reinigung durch Private sind die auf Kosten der Stadt zu reinigenden öffentlichen Plätze und

die viel befahrenen Hauptstraßen als lange Gasse, kurze Gasse und Schmiebener Straße. Bei diesen liegt jedoch den Hausbewohnern ob, die Fußwege einschließlich des Randels bis zur Fahrbahn, so lange das Eigenthum geht regelmäßig 2mal in der Woche nemlich Mittwoch und Samstags und und bei nasser Witterung täglich, nöthigenfalls auch durch Abschneifen zu reinigen.

- 2) Der Unrath darf nicht in die Straße zc. geworfen werden, ist vielmehr wegzutragen und an einem entsprechenden Orte unterzubringen.
- 3) Das Ausschöpfen von Gülle in Randeln oder auf Straßen, sowie das Ueberlaufenlassen der Gullendächer ist verboten.
- 4) An Sonn-, Fest und Feiertagen sind die Gänse den ganzen Tag über eingesperrt zu halten.
- 5) Jeder Hausbewohner ist verpflichtet, so oft es nöthig ist, das durch den Ablauf des Wassers vor seinem Haus zc. entstandene Eis aufhauen und soweit es in seinem Winkel oder vom Wasserstein und dergl. entstanden ist, auf seine Kosten abführen zu lassen.
- 6) Bei stark fallendem Schnee ist jeder Hausbewohner schuldig, einen hinreichenden Fußpfad zu bahnen.
- 7) Jeder Hausbewohner hat dafür zu sorgen, daß bei Thauwetter bei seinem Hause die Abzugsrinnen aufgehauen und vom Eise befreit werden, damit das Schnee- und Eiswasser freien Abfluß erhält.
- 8) Jeder Hausbewohner hat ferner dafür zu sorgen, daß, sobald Glatteis eintritt, so lange das Eigenthum geht ein Fußweg mit Asche, Sand oder Sägmehl gehörig gestreut wird.
- 9) Jedem Hausbewohner liegt es ob, die vor seinem Haus unbefugter Weise geführten Schleifen sogleich aufspicken zu lassen.
- 10) Innerhalb der Stadt ist das Fahren mit s. g. Bergschlitten an abhängigen Straßen, sowie das Schleifen und Schlittschuhlaufen auf den Straßen verboten. Dieses Verbot gilt auch für die Trottoir sowohl innerhalb als außerhalb der Stadt.
- 11) Niemand darf auf öffentliche Straßen und Plätze Gegenstände werfen oder Flüssigkeiten gießen, wodurch Verunreinigung entsteht.
- 12) Winkel, Hofräume oder Dungstätten sind stets in Ordnung zu halten, damit aus ihnen nicht gesundheitschädliche Ausdünstungen und Straßenverunreinigungen entstehen oder Jauche abfließt.
- 13) Die Winkel sind gegen die Straße mit mindestens 2,30 m. hohen Thüren zu verschließen. An den Hauptstraßen müssen die Thüren von gehobelten Brettern und angestrichen sein.
- 14) Das Fruchtputzen in Scheunen an den Hauptstraßen hat so zu geschehen, daß der Staub nicht gegen die Straße getrieben wird.
- 15) Diejenigen Gebäudebesitzer deren Dachtrauf auf ein Trottoir oder überhaupt auf einen Platz fällt, wo sich Fußgänger oder Fuhrwerke bewegen, sind gehalten, Dachrinnen von Blech mit Ablaufröhren zu führen.
- 16) Jeder Hausbesitzer hat das Abwasser von der Küche, Werkstätte zc. so abzuleiten, daß der Nachbar nicht beschädigt wird, und daß keine Verunreinigung entsteht. Da wo es nöthig ist, muß ein entsprechendes Ablaufrohr angebracht werden.
- 17) Auf den Trottoirs, Straßen oder öffentlichen Plätzen und in unmittelbarer Nähe derselben dürfen keine Gegenstände aufgestellt oder gelegt werden, wodurch die Passage für Fußgänger, Fuhrwerke zc. beeinträchtigt werden könnte.
- 18) Das Reiten, Fahren und Viehtreiben auf Trottoirs und sonstigen Fußwegen ist nicht gestattet.
- 19) Das Fahren durchs Weinsteiner Thor, um einen Rang oder oder um eine Ecke schneller als im Schritt ist ohne Ausnahme verboten.
- 20) Das Peitschenthalten, sofern nicht mit solchem einem entgegenkommenden Fuhrwerke oder vorausfahrenden Kutscher oder Fuhrmann das nothwendige Zeichen gegeben werden muß, ist verboten.
- 21) Jeder Kutscher oder Fuhrmann hat bei einem Leichenzug auf die Seite zu fahren und so lange anzuhalten, bis derselbe vorüber ist.
- 22) Das Fahren mit 2 oder mehr an einander gehängten Wagen durch die Stadt ist verboten.
- 23) Während der Dauer eines Jahrmarkts oder eines Wochenmarkts ist das Fahren über den Marktplatz ohne besondere Noth verboten.
- 24) Im Fahren ungeübten und zur Leitung eines Fuhrwerks nicht gehörig erstarkten Personen darf die Führung eines solchen nicht überlassen werden. Der Eigenthümer ist hiefür verantwortlich.
- 25) Damit das Fuhrwerk gehörig geleitet werden kann, so hat der Fuhrmann bei leichteren Fuhrwerken entweder neben

demselben zu gehen oder auf demselben einen solchen Platz einzunehmen, daß ihm die freie Aussicht nach allen Seiten möglich ist. Schwerere Fuhrwerke dürfen nicht sitzend auf demselben geleitet werden. Betrunkene Kutscher oder Fuhrleute werden durch das Polizeipersonal vom Fuhrwerk entfernt und zur Strafe gebracht.

- 26) Kleinere Kinder sollen nicht ohne Aufsicht anderer tauglichen Personen auf den Straßen umhergehen.
- 27) Beim Abladen von Holz, Torf, Steinkohlen u. s. w. müssen die Wagen so gestellt werden, daß die Fahrbahn mindestens für ein passirendes Fuhrwerk frei bleibt. Außerdem ist, wenn das Abladen bei Nacht geschieht für gehörige Beleuchtung zu sorgen.
- 28) Sogenannte Handwägelchen dürfen an Bergabhängen nicht auf denselben sitzend geleitet werden.
- 29) Bäume an öffentlichen Straßen und Wegen sind alle Späthjahr und Frühjahr an der Straßenseite bei Executionsvermeidung oder Strafe entsprechend auszuästen.

IX. Vorschriften über den Verschluss, die Entleerung der Abtritte und Düngergruben.

(Landespolizeistrafges. Art. 30, Bauordnung Art. 26. und Vollziehungsverfügg. §. 22.)

- 1) In den Monaten Mai, Juni, Juli, August und September dürfen die Abtritte nur vor Morgens 7 Uhr oder nach Abends 6 Uhr und in den Monaten October, November, December, Januar, Februar, März und April nur vor Vormittags 9 Uhr und nach Abends 4 Uhr geleert und ausgeführt werden.

In derselben Zeit ist an den Hauptstraßen und an der Bahnhofstraße auch das Leeren der Gullengruben unerlaubt.

- 2) Das Aufstellen von Wagen mit gefüllten oder leeren Cloakfässern, sowie von Cloakfässern allein, ist im Freien innerhalb der Stadt, an öffentlichen Plätzen oder gangbaren Straßen und Wegen verboten. An den Hauptstraßen, an der Bahnhofstraße und an den neu angelegten Straßen ist auch das Aufstellen von Gullenfässern verboten.
- 3) Das Ausführen von Gülle oder Cloakinhalt darf nur in gut verschlossenen Fässern und nur in der unter Pkt. 1 genannten Zeit geschehen.
- 4) Das Ausleeren der Cloakfässer innerhalb der Stadt ist verboten.
- 5) Abtritte, Gullens-, Dung- und andere Gruben müssen stets gut mit Dielen bedeckt und Dunglegen an Straßen und Wegen entsprechend eingemacht sein; und damit die Dielenbedeckung sich nicht leicht verschieben kann, ist sie in eine mit Fäzeln versehene Einfassung der Grube zu legen.

X. Unbefugtes Graben von Erde, Mergel, Wegnahme von Lehm, Steinen, Mineralien, Sand zc.

(R.-St.-G.-Bch. §. 370.)

- 1) Ohne Erlaubniß des Gemeinderaths dürfen auf städtischem Eigenthum keine Steine gebrochen, kein Kies, Erde, Rasen, Lehm, Petten und dergl. gegraben und auch aus der Rems kein Sand geschöpft werden. Zum Wegnehmen derartiger Gegenstände von fremdem Eigenthum ist Erlaubniß der Eigenthümer einzuholen.
- 2) Auf Grund Beschlusses der bürgerlichen Collegien vom 7. Juli 1875. genehmigt von R. Kreisregierung durch Erlaß vom 16. Juli 1875. Nro. 4266. gelten in Betreff der Rems-sandabfuhr folgende Vorschriften:
 - A. Wer Rems-sand abführt, hat vor dem Ausladen einen Sandzettel bei dem aufgestellten Cassier zu lösen und dafür zu bezahlen:
 - a. für einen Wagen bis zu einem Kubikmeter Sandinhalt ob ein- oder zweispännig, ob mit Kühen, Ochsen oder Pferden bespannt ohne Unterschied 20 Pf.
 - b. für einen Wagen mit mehr als einem Kubikmeter Sandinhalt ob zwei- oder mehrspännig mit Kühen, Ochsen oder Pferden bespannt ohne Unterschied 40 Pf.
 - B. Den Sandzettel hat der Fuhrmann der Controle wegen während der Abfuhr bei sich zu tragen, auf Verlangen der Polizei vorzuzeigen und wenn der Sand nach auswärts kommt, vor Verlassen der Stadt und wenn er hier abgeladen wird, vor dem Abladen bei dem aufgestellten Controleur abzugeben.
 - C. Für die Einhaltung dieser Vorschriften ist der Eigenthümer des Fuhrwerks verantwortlich.
 - D. Von der R. Kreisregierung wurde schon durch Erlaß vom 15. März 1864. Nro. 734. angeordnet, daß zwischen Einheimischen und Fremden keinerlei Unterschied gemacht werden dürfe; es haben daher auch die Hiesigen Sandzettel zu lösen, sich überhaupt vorstehenden Vorschriften gleichfalls ohne Anspruch auf Rückerstattung der bezahlten Sandzettelgebühren zu unterwerfen, mag der Sand ver-

wendet werden, zu was er will, zum Bauen ins Geschäft oder auf Wege zc.

XI. Uebertretung feldpolizeilicher Vorschriften wegen des Geflügels.

(Landespoliz.-Strafges. Art. 34.)

- 1) Während der Zeit vom 1. April bis 15. Okt. sind die Gänse eingeschlossen zu halten.
- 2) Wer in unmittelbarer Nähe von Gütern wohnt, hat seine Hühner vom 1. März bis 15. Oktober eingeschlossen zu halten.
- 3) Wer überhaupt sein Geflügel, sei es in einer Jahreszeit in welcher es wolle, Schaden laufen läßt, ist strafbar und schadenersatzpflichtig.
- 4) Die Tauben sind in Zeiten der Ernte und Saat innerhalb des jedesmal zur Veröffentlichung kommenden Zeitraums eingeschlossen zu halten.
- 5) Kann der Eigenthümer nicht ermittelt werden, so ist der Flugschütze angewiesen, Gänse und Hühner, welche Schaden laufen, ebenso Feldtauben, welche innerhalb des bekannt gemachten Zeitraums nicht eingeschlossen sind, wegzuschießen.

XII. Feldpolizeiliche Vorschriften verschiedener Art.

(Landespolizeistraf-Gesetz Art. 37.)

- 1) Wer unberechtigter Weise über eines andern Grundstück geht, reitet oder Vieh treibt wird bestraft und ist außerdem verpflichtet, den angerichteten Schaden zu vergüten.
- 2) Wer über die halbe Furche schneidet, ist schadenersatzpflichtig und strafbar.
- 3) Wer sein Grundstück nicht nach dem üblichen Feldbau bestellt und dadurch seinem Nachbar schadet, wer überackert, übermäht, wer durch Ansetzen des Pfluges dem Nachbar schadet, wer auf fremdem Eigenthum Graben aufwirft, wer zweimal nacheinander den Acker zusammenpflügt oder eigenmächtig beim Pflügen in Kartoffeln oder andern Früchten umwendet, verfällt in Strafe nebst Ersatz des Schadens.
- 4) Wer in fremde Gärten, Baumstücken zc. zc. über Mauern, Hecken oder Zäune einsteigt, wird bestraft.
- 5) Wer nach ergangener Bekanntmachung innerhalb des festgesetzten Termins den Schleifweg nicht räumt ist strafbar und muß sich gefallen lassen, wenn über seine Frucht gefahren wird.

Die Schleifwege in der Brach müssen frei bleiben und dürfen nicht verstellt werden.

- 6) Wer sein Vieh auf dem Felde ohne Aufsicht herumlaufen läßt, hat etwaigen Schaden zu ersetzen und Strafe zu erwarten.
- 7) Das Düngführen auf Wiesen, Aleeäcker und Gärten, sowie das Abführen desselben darf nur vom 1. September bis 15. April geschehen.
- 8) Wer ein Recht hat über Güter anderer fahren oder gehen zu dürfen, ist gehalten solches mit möglichster Schonung namentlich des Anbaues auszuüben.
- 9) Wer noch ins Dinkel- oder Haberfeld fährt, nachdem das Verbot ergangen ist, hat Strafe zu erwarten.
Ueber das Saamenfeld darf nie auch nicht bei gefrorenem Boden gefahren werden.
- 10) Hopfenpflanzungen dürfen nicht näher als 1 Meter an das Grundstück des Nachbarn gerückt werden. Diese Beschränkung findet aber keine Anwendung wenn das anstoßende Grundstück gleichfalls mit Hopfen angepflanzt ist. Stoßt eine Hopfen-Anlage auf die südliche, oder südwestliche Seite von Weinbergen, welche nicht in die Klasse der untauglichen im Sinne des General-Rescripts vom 23. Aug. 1798 gehören, so ist ein Abstand von 8 m. 60 cm. einzuhalten.
- 11) Reben dürfen nur 50 cm. vom Nachbar entfernt, gelegt werden.
- 12) Das unbefugte Oeffnen von Gatterthoren, Pforten zc. die zur Sperrung von Wegen oder von Eingängen in eingefriedigte Plätze dienen, ebenso das Oeffnenlassen solcher nach dem (berechtigten) Durchgang ist untersagt.
- 13) Beim Ausbeuten der Steinbrüche, Kies und Lehmgruben ist die größte Vorsicht anzuwenden; insbesondere ist hiebei alles Untergraben verboten. Von des Nachbarns Grenze ist 1 m. entfernt zu bleiben und es ist das Abräumen mit einer Abdachung von 45 Graden zu unternehmen. Steingruben sind entsprechend einzumachen.
- 14) Straßenmorast, Bauschutt, Steine, Unkraut zc. auf öffentliche Wege oder fremde Grundstücke zu schütten ist verboten.
Steine, die in Gütern ausgelesen werden, sind innerhalb des Grundstücks zu sammeln oder am Wegrand zusammenzutragen; wo Vorrathshäufen auf dem Weg sich befinden, auf diese zu bringen.
- 15) Das Besetzen der Aecker, Wiesen, Krautgärten, Weinberge mit Bäumen kann nur mit Genehmigung des Gemeinderaths geschehen.

Weidenbäume auf Wiesen, welche den Schatten auf des Nachbarns Gut werfen, sind alle 5 Jahre zurückzuschneiden. Erken und Pappeln und andere Kopfholzstämme alle 5 Jahre auszuputzen.

- 16) Bezüglich des Ueberhangs von Bäumen ist bestimmt, daß ohne Rücksicht, ob das Gut verzäunt ist oder nicht, das Obste auf den Aesten, welche des Nachbarns Gut überragen, diesem zu $\frac{1}{2}$ tel gehört; es ist hiebei aber dem Eigenthümer der Bäume gestattet, solche Aeste abzuhaufen.
- 17) Wer in der bisherigen Bauart seines Grundstücks eine wesentliche Aenderung vornehmen will, hat hievon vor der Vor- nahme dem Gemeinderath Anzeige zu machen und dessen Bescheid abzuwarten. Hieher gehört: wenn Acker, Wiesen, Weinberge, Ländel, Gärten in eine andere Culturart oder in ein Baumgut oder in einen Wald oder umgekehrt verwandelt werden wollen.
- 18) Wenn eine Mauer oder ein todter Zaun hergestellt wird, ist von der Mitte des Grenzsteins gegen die Allmand 15 Cm. rückwärts zu fahren.

Mit lebenden Hecken muß gegen die Allmand 45 Cm. vom Stein zurückgefahren werden.

Zwischen zwei Gärten dürfen Zäune und Gehäge auf den Stein gestellt werden. Will jedoch einer der Gartenbesitzer einen todten, der andere einen lebenden Zaun setzen, so muß sich Letzterer gefallen lassen, daß der Zaun auf sein Eigenthum zurück veretzt wird.

Bei der Anlage neuer Gärten muß ein lebender Zaun gegen einen Acker oder eine Wiese 1 m. 50 Cm., ein todter Zaun gegen einen Acker oder eine Wiese 90 Cm. auf das Eigenthum zurückweichen. Von der Mitte der Feldwege ist 2 m. 90 Cm. Abstand zu halten.

Alljährlich vor Ende Juli sind die Feld- und Gartenhäge gegen die Allmand einzufürzen und zu beschneiden.

In den Weinbergen dürfen lebende Zäune nicht hergestellt werden; todte Zäune sind 1 m. 50 Cm. von der Nachbargrenze entfernt zu stellen.

Alle Zäune sind stets in senkrechter Stellung zu erhalten; Bretterzäune müssen überdies um die halbe Höhe auf das Eigenthum zurück veretzt werden.

- 19) Die unbefugte Beschädigung von Zäunen oder sonstigen Einfriedigungen von Grundstücken, die Entfernung oder Zerstörung von Baumstützen, Hopfenstangen, Weinbergpfählen oder sonstigen Stützen für Gewächse, dergleichen der zum Schutze von Bäumen dienenden Bekleidungen ist strafbar.

- 20) Wer einen Hund mit in Feld und Wald nimmt, ist dafür verantwortlich, daß der Hund in seiner Nähe bleibt und insbesondere nicht jagt oder Menschen belästigt.

- 21) Im allgemeinen Interesse ist jeder Gutsbesitzer verpflichtet, das Seinige zur Vertilgung der Raupen, Maikäfer und Mäuse zc. zu thun.

Ungehorsam gegen die ergehenden Anordnungen wird bestraft.

- 22) Das sogenannte Stupfelrechen, oder die Nachlese in fremden Gütern ist durchaus verboten; das Aehrenlesen ist nur armen, alten Leuten und Kindern Armer von Morgens 5 bis Abends 8 Uhr auf vollkommen abgeernteten Aeckern gestattet.

- 23) Das Einbauen oder Eindecken von Gräben ist verboten; wer aber nicht anders auf sein Eigenthum gelangen kann, hat den Graben sogleich wieder zu räumen.

Zu Bedeckung eines Weggrabens behufs der Herstellung eines Uebergangs ist Erlaubniß des Gemeinderaths nöthig.

- 24) Die Ausübung des Trepprechts ist von Georgii bis 20. September verboten.